Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 34 (1911)

Artikel: Bauern-Reformation : der "Reformation im Bezirk Andelfingen" 3. Teil
Autor: Waldburger, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985846

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bauern-Reformation.

Der „Reformation im Bezirk Andelfingen“ 3. Teil.

Von A. Waldburger, Pfarrer in Ragaz,
früher in Marthalen.

Der Verlauf der Reformation[1]).

Wie hat ſich in der größten Zeit der Stadt Zürich, als dieſelbe einmal die Schranken kaufmänniſcher Bedächtigkeit durchbrach und die politiſchen, religiöſen und wiſſenſchaftlichen Fragen, ja ſogar das ſo verhängnisvoll wirkende wirtſchaftliche Problem des Penſionenweſens großzügig behandelte, die zugehörige und mit betroffene Landſchaft gehalten? Wie hat ſich der nüchternſte Teil des Zürchervolkes, das Weinland zwiſchen Thurgau, Schaffhauſen und dem alten Klettgau, mit dem Zeitalter Zwinglis abgefunden? Sind wenigſtens hier die materiellen Faktoren als ausſchließlich maßgebend zu erweiſen? Oder baut ſich trotz der ſehr wenig enthuſiaſtiſchen Bevölkerung der Lauf der Dinge ebenfalls auf ſachlichem Grund, aber nach ide-

---

[1]) 1. Teil (Das Volk und ſeine Regenten) ſ. Taſchenbuch 1908 S. 194—244. 2. Teil (Kirchen und Kirchherren) ſ. Taſchenbuch 1909 S. 82—130.

Abkürzungen wie dort: A B C bedeutet die entſprechenden Abteilungen des Zürcher Staatsarchivs, T V W X Y bedeutet die bezüglichen Kategorien des Rheinauer Kloſterarchivs. E = E. Egli, Aktenſammlung zur Zürcher Reformationsgeſchichte; Str. = dasſelbe zur ſchweizer. Ref. Geſchichte; E A = Eidgen. Abſchiede.

alen Antrieben auf? Ein Problem, wohl wert der Unterſuchung und Darlegung, welches zugleich berufen iſt, gegenüber den nie verſtummenden Beurteilungen der Reformation als einer bloßen Revolution aus perſönlich-egoiſtiſchen Motiven die Stichprobe zu machen: Wenn irgendwo in proteſtantiſch gebliebener Gegend, dann muß hier der klare Einblick in die Wirkung des „neuen Glaubens“ auf das gedrückte Bauerngemüt herauszuſchälen ſein in ſeiner realiſtiſchen Färbung, dann wäre im Bezirk Andelfingen die Reformation nichts anderes als der Kampf um materielle Beſſerſtellung [1]).

* * *

1. Die Angriffspunkte und Hinderniſſe.

Zwinglis Lebenswerk ſetzte bei der materiellen und ſittlichen Not des Volkes ein, um ſich allmählig zur Erkenntnis der Quelle beſſerer Zuſtände zu vertiefen: mit der gefährdeten politiſchen Freiheit muß die innerliche Freiheit des Chriſten gerettet, ja neu gewonnen werden. Und das iſt nur möglich durch das Gotteswort.

Im Weinland grub die Reisläuferei ihre verhängnisvollen Furchen in den Volksbeſtand nicht weniger als anderswo. Faſt aus allen Dörfern beſitzen wir Nachrichten. Der erſte Mann der Roſa Oeſenbrygin von Andelfingen iſt in der Schlacht bei Mailand umgekommen [2]). Bürgermeiſter und Rat verkündeten ihren Untertanen zu Andelfingen, Oſſingen und Stammheim, es möge am 19. Februar 1517 nachts zu Zürich auf der Herberge erſcheinen, wer am folgenden Tag (Freitags) Sold einzuziehen habe, doch die freien Knechte, ſo in Mailand

---

[1]) Vgl. Taſchenbuch 1908 S. 195.

[2]) Ratsurkunden B V 3, 117, 121, 124, E 183, 205. Scheidung von dem zweiten Mann Hans Stucki, 1521.

gewesen, persönlich[1]). In die Zeit des letzten zürcherischen Soldzuges, als es am Londoner-Vertrag von 1516 zum Schutze der Kirche einzig festhielt, führt uns ein Soldprozeß zwischen den Brüdern Hans und Konrad Wepfer von Stammheim[2]). Der aus dem Ittingersturm berüchtigte Wirt bei der bald vereinsamten Wallfahrtskapelle St. Anna hatte angeblich seinem Bruder versprochen, wenn die Herren den Krieg erlauben, nehme er ihn als Lütiner an; er selbst werde kaiserlicher Hauptmann sein. Als nun die Herren selber Krieg geführt — eben den Piacenzer-Zug — und Hans zum Hauptmann angenommen hatten, sollte derselbe den Sold auf den Namen des Bruders bezogen, ihn aber aus dem Felde leer heimgeschickt haben. Konrad konnte seine Anschuldigung nicht beweisen[3]). Doch gibt der Streit ein deutliches Bild von dem zerstörenden Einfluß der Solddienste auf familiäre Verhältnisse.

Ebenfalls in diese Zeitläufe hinein gehören andere, undatierte Akten[4]). Sie zeigen uns den Rattenkönig von Zank, Prozeß, Verdächtigung, kurzum Vergiftung des Volkslebens um der mehr oder weniger redlichen Vorteile der Söldnerführer willen. Claus zur Eich von Winterthur[5]) diente Hauptmann Wepfer als Zutreiber und Anschicksmann, mußte sich aber auch

---

[1]) St.-A. Z. A 29, 1. Dienstag (oder Donstag?) nach Apollonien.

[2]) Ueber diese eifrigen Söldner und die Stammheimer Kriegsläufer s. Farner, Geschichte von Stammheim, S. 107 f., 140 f.

[3]) St.-A. Z. B V 3, Nr. 147, 17. März 1522. Vgl. eine Reihe ähnlicher Akten in E 191—195, 199 f., 203, 208.

[4]) St.-A. Z. A 27. E 312. Vgl. vorige Note.

[5]) Verwandtschaft mit Lenz Zur Eich, dem wackern Rheinauer Verwalter, ist nicht nachzuweisen, die Identität mit „Cläwi Weber gen. Zur Eich, Burger zu Rheinau", welcher 1532 vor dem Gericht zu Trüllikon prozessiert, unsicher (St.-A. Z. A 108). Jedenfalls ist Claus kiburger Grafschaftsuntertan; als solcher wird er wegen des württembergischen Zuges gestraft (St.-A. Z. A 166). Stoffel Zur Eich in Truttikon ist Bürge, also nicht ohne Vermögen. St.-A. Z. A 131, 1531.

gegen des Stammheimers Art vorsehen. Beide benützten einen Heini Bucher als Läufer, der seinerseits in den obrigkeitlichen Verhören gegen die Reisläufer seine Auftraggeber zu belasten versuchte. Durch die Verantwortung Zur Eich's erfahren wir, wie es her- und zuging: Wepfer gab dem Bucher für Zur Eich 10 Gulden zur Aufbringung von Knechten; Bucher lieferte nur 4 Dickpfennige ab, warb für den Rest selber Knechte an und ließ sie in Chur [1]) unter Wepfer einschreiben. Dabei wird er zu kräftig für die eigene Tasche gesorgt haben: Wepfer ließ ihm durch den hintergangenen Claus 4 Gulden abfordern, und sagen, er sei ein Schreier und Bube und möge sich bei einem andern Hauptmann einschreiben lassen oder heimziehen. Bucher wählte das letztere, angeblich wegen Durchfall, weil „ihm der Leib ausgehe". Wepfer gab dem Zur Eich im Wirtshaus zu Wülflingen weitere 20 Gulden [2]) mit dem Befehl, 40—50 Knechte anzuwerben. Aus dieser Summe wird er dem Jakob Schmid die 7 Gulden geliehen haben [3]), um im Kriegsfall mit einem andern zusammen ein Fähnlein zu bekommen, d. h. wohl: von Wepfer unabhängig zu werden. Wirklich führte er letzterem in Chur so wenig Knechte zu, daß ein Hans Frei von Winterthur mit etlichen bei andern Hauptleuten a u s gemusterten Knechten demselben als Ergänzung willkommen war.

Noch ein Beispiel: Hans Wepfer belangte am 2. Dezember 1522 den Hans Kübler gen. Wäpfer zu Gysenhart vor dem Statthalter [4]) des Untervogts [5]) zu Ossingen um eine Geldschuld,

---

[1]) Dort fand die Musterung für den Piacenzerzug über den Splügen statt.

[2]) Zur Eich trug ihm Geld nach Wülflingen ins Wirtshaus. Vielleicht war es, was ihm Untervogt Hans Wirt von Stammheim geliehen und sein Bruder Konrad zurückbezahlt hatte. St.-A. Z. A 146, 1522, A 27

[3]) E 312.

[4]) Heini Wägeli.

[5]) Rudolf Klett.

empfing eine Gegenforderung aus einem Solddienſt, wurde angewieſen, mit ſeinem Gegner vor biederen Leuten aus Stammheim zu rechnen — am Ende mit dem Untervogt Hans Wirth, ſodaß daher ſein Zorn gegen denſelben ſtammte? — und verſuchte gegen dies ſelbſtverſtändliche Urteil erſt noch zu appellieren. Sie wurden nicht einig und der Streit ging an die Oberhand nach Zürich. Vor dem Rat kam nun zum Vorſchein, daß Kübler Wepfers Fourier geweſen und zwei zu „Pleſentz“ (Piacenza) und drei ſeither für ihn eingezogene Sölde noch zu fordern hatte; ſie wurden ihm zugeſprochen in der Höhe, „wie der Mehrteil meiner Herren Hauptleute ihre Fouriere beſoldet haben“[1]).

Zu gleicher Zeit entſchied der Rat in anderer Appellationsſache, Jos Rütſchi, der Vater eines nicht heimgekehrten Reisläufers, müſſe Frau und Kind ſeines Sohnes ins Haus nehmen und ihnen das beſte tun bis zur Rückkehr des Vermißten! Bleibt er ganz aus, ſo iſt Morgengabe und zugebrachtes Gut an Witwe und Kind verfallen[2]).

Ein anderer nicht mehr heimgekehrter Söldner, Hans Sigg gen. Isbrugger, auch ein Oſſinger, habe in Hungers- und Leibesnot 9 1/2 Batzen von Hans Schmid gen. Nottenſtein entlehnt und dieſer das Barett vom Kopf verſetzt, um dem Kameraden helfen zu können. Da man dem Ausgebliebenen bereits daheim die Totenfeier gehalten („die Grebnus gegangen“), ſo ſoll Peter Sigg gen. Isbrugger, der Vater, als Erbe und Soldbezüger das Darlehen erſtatten. Das Dorfgericht entſchied: weil Hans Isbrugger in ſeines Vaters Mus und Brot geweſen und ſo weggezogen ſei, ſo müſſe der Vater die Schuld als Erbbeſtandteil anerkennen; der Rat hingegen ſchützte die Einrede des ap-

---

[1]) St.-A. Z. A 136, 2. Dez. 1522, 23. Juni/6. Juli 1523.

[2]) Daſelbſt, 1522.

pellierenden Vaters, die Schuld sei nicht erwiesen und es wäre ihm lieber gewesen, der Sohn wäre daheim geblieben[1]).

Felix Landolt von Oerlingen hatte wie Andere 3 Gulden Handgeld für sich und seine Gesellen auf Anrechnung bei der Musterung in Chur von Hauptmann Wepfer erhalten, wobei Landolt für richtige Verteilung an die mit ihm Ausziehenden zu sorgen hatte. Gleichwohl war nicht einmal unter den Waffengefährten dieses Dörfleins Einigkeit und mußten der Bruder Landolts und andere zur Kundschaft (Zeugnisablegung) genötigt werden[2]).

Zürich begann nicht erst unter Zwinglis Einfluß dem Reislaufen zu wehren[3]). Das zeigen uns die vielen Strafurteile seit 1480: „liegen im Turm", „sollen schwören, bis zur Bezahlung von 1 Mark Silber ihre Kirchhöre nicht zu verlassen und zur Sicherheit die „Turnlöse" geben" (1486), jeder wird erst wieder entlassen, wenn er 2 Mark Silber bezahlt hat; wer es nicht besitzt, kann mit je einer Woche bei Wasser und Brot 1 ℔ Geld[4]) abtragen; hernach ist er ehrlos bis zum gnädigen Nachlaß meiner Herren und hat Urfehde zu schwören, die Gefangenschaft gegen niemanden, weder offen noch heimlich zu rächen. Die Nachfolgenden haben (1488) den Eid geleistet: — es folgen 32 uns interessierende Namen aus dem Weinland, nämlich 7 aus der Herrschaft Andelfingen, 12 von Stammheim, 3 Andelfinger, 3 Ossinger, je einer von Trüllikon, Berg, Flaach und Benken, 2 von „Torlikon" und Balthasar von Gachnang zu Goldenberg. Doch begegnen uns in spätern Rödeln z. T. die gleichen Namen wieder, sodaß das Strafen also wenig nützte, und dazu mehren sich zwei weitere bedenkliche Erscheinungen

---

[1]) Daselbst, 12. Juli 1524.
[2]) St.-A. Z. A 146, 24. Juni 1523.
[3]) E 167 ꝛc.
[4]) 5 ℔ = 1 Mark.

zusehends: es laufen auffallend zahlreiche Knechte und Taglöhner von der Arbeit weg und das heimliche Werben und Aufwiegeln, sich zu Schaffhausen[1]), Dießenhofen und anderswo unter falscher Heimatsangabe einschreiben Lassen („die haben sich anderswoher genempt")[2]) und den verschiedensten, unter sich feindseligen Herren[3]) Zulaufen wird zur Gewohnheit der Menge. Ja, einzelne Knechte ließen sich das Handgeld bezahlen, blieben aber nachher weg; andere zogen ohne Verpflichtung durchs Land und boten sich und ihre Kameraden zum Solddienst aus; sie seien arm, hätten aber viel Knechte auf der Straße, über die sie wohl verfügen könnten, wenn sie Geld hätten. Es ließen sich fast aus allen Gemeinden des Weinlandes umfangreiche Verzeichnisse von Söldnern anfertigen und zu manchem Namen allerlei Abenteuer, Gewinn, Strafe, Elend und — recht oft ein Kreuz beifügen, das Zeichen der Verschollenen.

Es mußten ungewöhnlich starke Triebfedern sein, welche trotz der obrigkeitlichen Verbote und dem oft sehr geringen Ertrag diesem Erwerb immer neue Scharen zuführten. Wir kennen sie: die Verdienstlosigkeit im Land und die wirtschaftliche Bedrückung durch das abgewirtschaftete Feudalsystem. Am harmlosesten klingt es noch, wenn Hensli Knüteli von Dorlikon dem Heini

---

[1]) „Uli Harder von Schaffhausen nimmt euer, m. H., Knechte an und läßt sie aus dem Thurgau wieder heimziehen." Bericht Landvogt Nordorfs von Andelfingen an Zürich, 25. August 1523. Am 27. gleichen Monats schreibt schon Schaffhausen nach Zürich, Harder sei auf seine Beschwerde hin vor Rat gezogen, ihm die Annahme zürcherischer Knechte verboten und von ihm die Beobachtung des Verbotes versprochen worden. Es muß also auch von anderer Seite und schon vor Nordorf geklagt und nach Schaffhausen berichtet worden sein.

[2]) Marti Toggenburger von Marthalen entschuldigt sich im Verhör: und als er gen Rinow zu der Kilchen gehörig, habe er sich von Rinow genennt.

[3]) Frankreich (in Italien und in der Picardie), röm. König, Mailand, Papst, Ulrich von Württemberg 2c.

Basler rät, über Winter hinwegzuziehen, sich zu wintern[1]), und zu Ustagen wieder heimzukehren. Eindringlicher spricht schon der Bericht des Landvogts von Andelfingen, Othmar Rordorf, an Burgermeister und Rat, die von Andelfingen seien auf die Kilbi zu Neunforn[2]) gegangen und ihrer fünf hinweggezogen. „Ich wollte diesen allen fünfen nicht einen Haller um ihr Gut geben; es hat ihrer keiner weder Haus noch Hof.“[3]) Am kläglichsten lauten die Entschuldigungen, welche die heimkehrenden Knechte selber vorbringen; Ulrich Kramer und Thoman Witzig von Uhwiesen sind aus reiner Armut weggelaufen und begehren nun Gnade; Burkhart Stucki von Andelfingen ging wie andere aus eigenem Willen, d. h. nicht, wie sehr viel andere, von einem Aufwiegler dazu verleitet; Armut und sein eigener Wille haben auch den Heinrich Zipperli von Andelfingen hinweggebracht; Klaus Huber und Uli Boriter von Trüllikon sind ebenfalls aus Armut hinweggelaufen; den Hans Knöpfli von Andelfingen hat niemand als die große Armut hinweggebracht. Nicht selten klagen dieselben Leute, sie hätten viel mehr Sold versprochen als ausbezahlt erhalten.

Wir glauben's gern. Es war ein übles Handwerk. Aber umsomehr müssen wir auf eine andere Erscheinung viel größeres Gewicht legen, als es gewöhnlich geschieht: das bisherige Feudalsystem hatte als begrifflichen Niederschlag wie als Voraussetzung die Höherstellung der Adeligen und der Regimentsfähigen und der Kirche über dem großen Haufen des „gemeinen Mannes“ in die Gemüter der Menge gesenkt. Nun pflegte und organisierte niemand mehr als diese drei Machtinhaber die

---

[1]) Ausdruck vom Ueberwintern des Viehes genommen!

[2]) „Jetzt an Batlemas Tag“ (Bartholomäustag, 24. August). Sie wird heute längst nicht mehr gefeiert. Mitteilung von Pfr. Kirchhofer. N. S. H. erwähnt II 53 diesen Patron nicht.

[3]) St.-A. Z. A 166, 25. August 1523.

Solddienste; was wunder, daß der Bauer auch sein Heil darin suchte?

In den Reisrödeln erscheinen immer dieselben adeligen Ausburger, die Rümlang, Gachnang, Peyer, Göldli, Wellenberg, Sal, Reischach, Landenberg 2c., als Werber, Anführer und Hauptsoldbezüger. Da lag es doch recht nahe, daß ein Hans Wepfer, Clewi Keller im äußern Hof zu Marthalen, Kleinklaus von Buch [1]) oder wer sonst unter den Bauern das Zeug dazu besaß, es ihnen nachtat [2]). Die Obrigkeit strafte vor Zwinglis Auftreten nur die Freiknechte, welche ohne oder gegen des Rates Erlaubnis in den Krieg gelaufen waren; denn sie brauchte die verfügbare Mannschaft für die vertraglichen Aushebungen, zur Effektuierung der Blutverkäufe an die meistbietenden Pensionenzahler; man erinnere sich überdies daran, daß von den Schlachtfeldern hauptsächlich der bäuerliche Nachwuchs gefressen wurde, also die staatlichen Soldverträge mehr und systematischer auf der Landwirtschaft lasteten, als das Belieben der einzelnen Freiknechte. Und endlich wird es auch nicht unbeachtet geblieben sein, daß die Kirche als kriegführende Partei genötigt war, das Reislaufen zu sanktionieren und ausgiebig zu benützen. Daher empfängt Zwinglis grimmer Hohn auf den roten Kardinalshut und -Mantel, aus denen das Blut des Bruders rinnt, seine ganze Schärfe. Zudem blieb es nicht beim bösen Vorbild und eifrigen Benützen des Wagemutes und der geringen Wertung des Lebens durch diese drei Vertreter der bisherigen Wirtschaftsordnung. Sie drängten vermöge der fast ausschließlichen Naturalabgaben, der unablösbaren Lasten und der Leibeigenschaft die Ärmsten wie die Unternehmungslustigen unerbittlich in völlig

---

[1]) E 41. Urbar Rheinau 1492.

[2]) Vgl. die Depositionen Michel Voglers über seine Umtriebe mit Adeligen in dem Soldprozeß 1517 gegen Konrad Stephan. A 144.

neue und außerhalb der heimatlichen Erwerbsgelegenheiten liegende Bahnen [1]).

Erst jetzt und innerhalb dieser nötigenden Verhältnisse werden wir auch der Unstetigkeit, der Arbeitsscheu, der Prunksucht und ähnlichen Untugenden ihren allerdings verhängnisvollen Einfluß auf die Ausbreitung der Reisläuferei zugestehen, doch ausdrücklich mit dem Zusatz, daß auch hierin der Bauer am Adeligen, Ratsherrn und Kleriker nur allzu kräftige Vorbilder besaß.

So dürfte sich die ganze Schwere dieser Not unserm tastenden Empfinden enthüllen und zugleich die Berechtigung von Eglis Urteil über Zürichs Bruch mit dem bisherigen Wesen ergeben: „Das ist eine Selbstverleugnung, von der sich nicht groß genug denken läßt und die auf ungewohnte Antriebe zurückweist.“ [2]) Auf solchem Boden müssen wir die Erledigung der Pensionen- und Soldfrage aufbauen und dabei festhalten an dem Wort von der Selbstverleugnung auch für die Landschaft. Trifft es zu?

Bevor wir die Antwort aus dem Verlauf der ersten Reformationsjahre suchen, bedarf der Hintergrund unseres Bildes noch einiger anderer Züge. Denn die Solddienste allein erforderten noch lange nicht eine religiöse und kirchliche und soziale Reform, wie sie Zwingli geschaffen hat. Was für Verhältnisse erweiterten den Kreis der dringlichen Neubildungen in der angegebenen dreifachen Richtung?

Von den kirchlichen Zuständen war früher die Rede [3]) und wird hernach nochmals zu handeln sein. Auf die wirtschaftlichen Nöte ist ebenfalls schon hingedeutet worden; doch werden ein paar Beispiele angebracht sein, um darzutun,

---

[1]) Wir bestreiten den Gedankengang Classens (schweiz. Bauernpolitik im Zeitalter Zwinglis, S. 12 ff.) in diesem Punkt und möchten ihn durch obige Ausführungen ersetzen.

[2]) Reformationsgeschichte 56.

[3]) Taschenbuch 1909.

wie das überlebte Feudalsystem im Weinland sich fühlbar machte. Doch werden diese Dinge auch den Beweis leisten, daß sie nicht notwendig, geschweige denn allein der Reformation gerufen haben. Sie überlebten — wenig oder ungebessert — diese große Epoche weitaus und wurden erst von der neuerdings als „Zweite Reformation" angesprochenen Überwindung der mittelalterlichen Weltauffassung aus der Welt geschafft. Die Reformation weckte und anerkannte die Freiheit der Kinder Gottes, den humanen Individualismus anstelle des Ideals der asketischen Abstufung der Stände, vermochte ihr aber nur zum kleinen Teil Geltung zu verschaffen. So mußte die Revolution ein Stück des Erbes übernehmen und mit roher Faust zerschlagen und bauen, was durch den Geist von innen heraus nicht hatte bewirkt werden können.

Letzteres als notwendig eingesehen, darum gewollt und versucht zu haben, ist der besondere Ruhm Zwinglis.

Zwei neu in Dachsen eingezogene Bauern hätten 5 ℔ Einzugsgeld an den Vogtherrn und ebensoviel an die Gemeinde bezahlen sollen. Die Gemeinde selber hielt trotz eines bestehenden Vertrages dafür, sie seien nicht pflichtig, weil sie nur ihren Eheweibern nachgezogen seien, sich „eingeheiratet" hätten. Diese Stellungnahme beweist, daß die Bauersame die Vermehrung der Arbeitskräfte höher schätzte als eine Baareinnahme. Burgermeister und Rat verpflichteten die Eingezogenen auf Beschwerde Hans Wilhelms von Fulach zur Abtragung der Taxe.[1])

Ein Jahr vorher[2]) hatten derselbe Kläger und die Gemeinde Dachsen wegen Verletzung der Vogtrechte vor Rat gestanden. Auch damals siegte der Schloßherr von Laufen, indem Dachsen keine „Gemeinde"(=Versammlung) mehr halten durfte

---

[1]) St.-A. Z. B V 3, 14. Februar 1521 (Dienstag an St. Valentin).

[2]) Daselbst 4. Febr. 1520 (Montag an St. Agathen Abend).

ohne Erlaubnis des Vogtherrn oder des Untervogts, auch nicht in rein lokalen und bäuerlichen Fragen, und fremde Frevler fangen und einliefern helfen mußte. Ein dritter Streitpunkt wegen unbewiesener Geldschuld hatte das Dorf zu der bittern Bemerkung veranlaßt: vor Gericht soll geurteilt werden, nicht wie es der Vogtherr gern hätte, sondern wie es Recht sei.

Vom Gegensatz zu Adel und Klerus redet auch der Zollrodel von Andelfingen [1]). Vom Kaufmannsgut (Salz!! Eisen und Tuch) sehen wir ab, um nur zu vergleichen, was den Bauern resp. die nächste Umgebung berührt. Während ein Zentner Anken 3 d, ein Eimer Wein 2 d, ein Saum 3 d, ein Schwein oder Schaf oder Kalb 1 Heller, eine Kuh oder Ochs oder Pferd, auch ein Reitender oder Gehender je 1 d [2]) Zoll entrichtet, ein ganzer Ziger das Doppelte: 2 d wie 1 Schilling Eisen, ein Mutt Kernen oder ein Malter Haber, ein Rörli Birnen (vermutlich gedörrte, weil kein Handel in frischem Obst ersichtlich ist, also auch diese heute so willkommene und beträchtliche Bareinnahme in der geldärmsten Zeit des Bauern fehlte), 2 ß Heller, ein Mühlstein 3 ß Heller, ein Karren Brot 1 ß Heller, ein Hausierer, der seinen Kram auf einem Roß führte, 2 Kreuzer, wenn er aber seine Waren auf einer „Krätze" trug, nur 1 Kreuzer — während also die Belastung der landwirtschaftlichen Produkte und Bedürfnisse keine geringe und alle paar Wegstunden sich wiederholende war, gaben die Gotteshäuser als Gutjahr, was ihr guter Wille war, und verkehrten Ritter, Edelleute, Priester und Kaufleute zollfrei, letztere indes mit der Einschränkung: sie und ihre Diener mit Roß und Leib, aber das Gut nicht.

---

[1]) St.-A. Z. A 59. Pergamentheft von 8 Seiten, davon 4½ mit Zollansätzen: Der Zoll über die Brugg zu Andelfingen.

[2]) Meist „andelfinger Währung" und zwar so, daß diese überraschende Bemerkung stets anstelle eines wegradierten Wortes steht. Ein Mal „eglisauer" und 6 Mal „zürcher Währung".

Wir erinnern an die Botſchaft derer aus der Grafſchaft Kiburg vor groß und kleinem Rat wegen Fall und Laß aus dem Jahr 1505 [1]), daß die eigenen Leute ſich merklich beſchwert fühlten, weil die Halsherren ſich unterſtanden, die fahrende Habe ganz zu erben. Es muß etwas an der Klage geweſen ſein; denn der Rat lud die Herren und Klöſter zu einer Beſprechung darüber ein. Wie gering das Gefühl für unbedingte Geltung des Rechts und wie groß bei Gelegenheit die Luſt war, auch einmal den Nehmenden und Gewaltigen zu ſpielen, zeichnet eine Klage des Caſpar von Auw, Hans Meiſter und Mithaften von Benken vor dem dortigen Untervogt Criſta Bernhart gegen Jörg Räß wegen ſeines Verhaltens, als die von Benken mit den umliegenden Flecken in dieſem nächſt vergangenen Burgunderkrieg einen großen Raubzug auf Vieh beſchloſſen hatten. Der Rat von Schaffhauſen wandte ſich an Zürich für ſeinen Mitbürger Konrad am Stad, in deſſen Vogtei (Ober-)Marthalen, ſich zu dieſen Zeiten (1510) mehr fremde Leute niederſetzten und aufhielten, als es von altersher geſchehen war; ſie bauten kein eigenes Land mit Zug(tieren), ſondern waren Tauner und Handwerker und ſperrten ſich, das Faſtnachthuhn zu geben und Leibtagwen zu leiſten [2]). Hartmann Ritzmann von Volken beweiſt durch Kundſchaft, daß er wegen ſeines Sohnes Felix, der ungenoſſam gewibet, den Junker Baſtian von Mandach dazu vermocht hatte, mit ihm beim Halsherrn, dem Abt von Rheinau, eine gütliche Abmachung wegen dieſer Heirat mit der Leibeigenen eines andern Herrn zu ſuchen [3]). Alſo war er der Meinung, die übliche Abgabe für dies „Vergehen“ ſei zu hoch oder ſonſt ungerecht.

---

[1]) St.-A. Z. A 131.

[2]) Daſelbſt.

[3]) Daſelbſt 1506.

Genug der Beiſpiele; ſie ließen ſich faſt nach Belieben vermehren. Jedenfalls lagen die Bürden nicht mehr als ruhige Laſt auf dem Landvolk: es ſtieß dagegen mit Abſicht oder vermöge der ſich wandelnden Verhältniſſe.

Nicht anders verhielt es ſich mit den kirchlichen Dingen: ein Neues kündete ſich unzweideutig an, vorerſt nur durch die verſchärfte Oppoſition gegen das Bisherige und ſeine Träger. Mit letzteren ſtand es wie anderswo nicht zum Beſten. Dem Leutprieſter zu Henggart, Bernhard Gisler, alſo offenbar einem Kind des Flaachtals, mußte der Rat befehlen, drei Männer von Andelfingen auf ſeine Koſten aus dem Bann zu löſen und ihnen überdies innert 14 Tagen eine Entſchädigung für ihre Unkoſten „wegen des Kindes“ zu bezahlen[1]). Er verſchwindet in den nächſten Jahren ſpurlos von der Bildfläche.

Viel ſchlimmer ſtand es mit der Amtsführung des Leutprieſters zu Buch. Niklaus Steiner von Glarus hatte ſich ſeit Jahren unprieſterlich gehalten, ſo daß er mit ſeinen Untertanen (= Pfarrkindern) in Irrung und vor dem Rat zu Zürich in Prozeß gekommen war. „Der Handel war eben ſchwer und zum Teil die Ehre berührend.“ Zürich wies nun die Parteien an den Biſchof und ſchrieb dieſem, er möge die Sache mit den wenigſten Koſten erledigen. Vor Hofmeiſter und Rat zu Konſtanz kam darauf ein Vertrag zuſtande, welcher dem Leutprieſter baldigen Tauſch der Pfründe auferlegte. Das ließ ſich indes die Stadt als oberſter Lehenherr nicht gefallen; ſie ſandte Junker Caſpar Göldli nach Buch, das bereits (ſtracks) ſeinen Kirchherrn vertrieben hatte, um die Leute zu bewegen, ihn doch wieder zu behalten. Buch erklärte durch zwei Abgeſandte zu Zürich: es wolle Herrn Niklaus nicht mehr!

Derſelbe hatte den Vertrag nur mit Vorbehalt der Zuſtimmung Zürichs angenommen, und wirklich ſetzte es ihn wieder

[1]) E 117. 12. März 1530.

in ſein Amt ein mit der Ermahnung an die Kirchgenoſſen: ihm das Beſte zu tun, aber auch mit der ſcharfen Aufforderung an ihn ſelber: wenn er ſich ferner ſo unſchicklich halten würde, wollen Meine Herren mit ihm verfahren, daß es ihm zu ſchwer werden möchte, ja ihn auf ein Roß ſetzen und dem Biſchof zuſchicken! Hernach aber gab Zürich nach und beſtätigte durch Ratsbeſchluß das biſchöfliche Abkommen betr. baldigen Pfründentauſch. Das ſpricht wenig zu Pfarrer Steiners Gunſten; denn die Stadt hätte ihn ſicher gern gegen den Biſchof gehalten, um ihre Autorität zu wahren, wenn er es ihr durch ſein Verhalten möglich gemacht hätte. Auch wußte er ſehr angelegentlich zu bitten, wie wir ſofort ſehen werden [1]).

Jene Wiedereinſetzung reſp. Beſtätigung auf der Pfründe, trotz Biſchof und Gemeinde, war nämlich augenſcheinlich in Erinnerung an einen nur wenige Monate zurückliegenden Rechtshandel geſchehen, in welchem Niklaus Steiner ſich — übrigens aus guten Gründen — zu Zürich und gegen den Biſchof gehalten hatte. Im Jahr 1517 hatten Kirchherr und Kirchgenoſſen von Buch noch in ſchönſter Übereinſtimmung die Beſitzer der kirchlichen Einkünfte der nicht übel dotierten [2]) Pfarrei, die Chorherren auf dem Heiligenberg, vor das geiſtliche Gericht nach Konſtanz geladen, damit ſie genötigt würden, ihnen die Kirche in Bau und Ehren zu halten. Es erging ein gütlicher Spruch zu Konſtanz, den Heiligenberg weder annahm noch verwarf, welcher ihm aber nachteilig geweſen ſein muß. Denn es verlangte von ſeinen Kaſtvögten, den Herren zu Zürich, daß ſie Buch zur Abſtellung des geiſtlichen Gerichtes nötigen und veranlaſſen ſollten, das Recht zu Zürich zu nehmen. Letzteres lud die Parteien vor auf den 21. Oktober 1517, worauf ſofort,

---

[1]) E 151, 158, 182. Pfrundakten-Buch. St.-A. Z. A 199, 1. 15. Okt. 1157. B V 3, 234 b.

[2]) Taſchenbuch 1909, S. 117.

noch vor dieſer Tagung, der Biſchof ſich bei ihm beſchwerte, es miſche ſich in geiſtliche Angelegenheiten, es ſei ſchon ein gütliches Abkommen getroffen worden, zu deſſen Reviſion Hofmeiſter und Räte (bezeichnenderweiſe!) überdies bereit wären: Zürich möge abſtehen.

Es würde gar nicht zu ſeiner kirchenpolitiſchen Praxis paſſen, wenn es ohne weiteres willfahrt hätte. Längſt war es die Aufgabe der Obrigkeit geworden, zwiſchen den ſich befehdenden und von Inſtanz zu Inſtanz herumziehenden Klerikern mit feſter Hand Ordnung zu ſchaffen, und der Übergang zur ſpätern obrigkeitlichen Landeskirche machte ſich umſo leichter, als es ja beinahe ausſchließlich materielle Streitobjekte waren, um die das geiſtliche Gericht angeſprochen wurde. Zürich entſchied denn auch einſtweilen, Heiligenberg möge entweder den gütlichen Spruch annehmen oder zu Konſtanz das rechtliche Urteil begehren. Aber — drei Jahre ſpäter — hat es offenbar wegen der nämlichen Sache die Chorherren und den Leutprieſter auf den 23. Oktober 1520 vor ſich geladen[1]). Darüber kann ſich letzterer und andere fromme Leute nicht genug wundern. Weshalb? Gehört doch die Frage, wem die Baupflicht an der Kirche Buch obliege, nach des Rates eignem Entſcheid vor geiſtliches Gericht; hatte doch dasſelbe nach fünfſtündigem Verhör den Herren auf Heiligenberg nichts aberkannt, als was ſie ſchuldig waren. So ſoll der Rat ſie weiſen, dabei zu bleiben oder, wenn ſie zu klagen haben, dort neues Recht zu ſuchen.

Es kann nicht die Befürchtung eines anders lautenden Urteils ſein, das Steiner abhielt, der Vorladung Folge zu leiſten und erſt am Rechtstag ſelbſt ſein Ausbleiben anzuzeigen: „Ich

---

[1]) Vom 21. Febr. bis 17. Okt. hatte ein Streit um Neugrüt-Zehnten vom Hof Langenforen (vermutlich = Langrüti in der Quellgabelung des Volkenbaches, vgl. Gigers Karte, Blatt 19/27) den Rat beſchäftigt. Die Frage war, ob die Langforen in das Kirchſpiel Buch gehören. E 25, 93, 98.

komme nicht, weil Ihr ſonſt ſchon genug zu ſchaffen habet.“ Auch nicht des Biſchofs Verbot, gegen geiſtliche Perſonen vor weltlichem Gericht zu prozeſſieren, gegen die er ja eben erſt im Recht geſtanden. Seit Beginn des Prozeſſes muß Herr „Niklas“ mit ſeiner Gemeinde uneins geworden, vor Burgermeiſter und Rat mit ihr zu Recht gekommen und vom Biſchof ungünſtig behandelt und abgeurteilt worden ſein, wie oben bereits erzählt wurde. Darum bittet er um Schutz gegen den Entſcheid des biſchöflichen Hofes: „ich rufe Euern Schirm an und ermahne Euch, Euer Schirmrecht zu handhaben.“ Darum beruft er ſich gegen die Verpflichtung zum Pfründentauſch darauf: „Ich ehre den Gott, den alle Chriſten ehren; darum will ich ſein Haus in Ehren behalten.“ Darum ſchließt er ſein Schutzgeſuch großartig und in ungewollter Perſiflierung ſeines prieſterlichen Standes, den er zu ſeinem privaten Vorteil nutzbar zu machen verſucht: „wie Ihr dann den Lohn empfangen wollet von Gott und den lieben Heiligen hier zeitlich und dort ewig. Amen.“

Es nützte ihm nichts. Eine neue Bitte an den Rat vom 26. Februar 1521, die Beſtätigung bei der Pfründe gegen Biſchof und Gemeinde aufrecht zu erhalten oder ihm wenigſtens längere Friſt zum Abtauſch zu verſchaffen, er habe unterdeſſen durch Vermittlung des Legaten ſeinen Bruder als Verweſer beſtellt und bitte, ihn gewähren zu laſſen, bewirkte zwar einen Ratsbeſchluß, man wolle beim Biſchof um Bewilligung eines einjährigen oder noch längern Zieles einkommen. Und die Bürgerverſammlung — ſtets radikaler als der kleine Rat[1]) — beſchloß gar am 13. März, es ſei auf alle Fälle die Lehenherrlichkeit der Stadt zu wahren, alſo nichts vom Biſchof zu begehren oder anzuerkennen — weswegen der Beſchluß im Rats-

[1]) Vgl. Zw. Werke II 665.

buch wieder durchgeſtrichen iſt —; Herr Niklaus bleibe in Buch und der Gerichtsherr, Hans Konrad von Rümlang, ſolle mit den Bauern reden, daß ſie als die Untertanen ihre Schuldigkeit tun! [1])

Jetzt ſaß aber Steiner trotz des ihn haltenden Entſcheides in einer böſen Zwickmühle zwiſchen Biſchof, Gemeinde und Zürich. Der Rat wird auch einigermaßen ratlos geweſen ſein ob der erfahrenen Desavouierung und — erfreut, als ſchon am 26. März gemeldet wurde, Steiner ſei als Kaplan in den Papſtzug gezogen. So wurde der Austrag des Handels bis zur Rückkehr des Feldpredigers verſchoben, der Bruder als Verweſer anerkannt und, bezeichnend genug, beigefügt: „darzuo mögint die von Buoch H. Niklauſen bruoder bichten oder nit, ob ſi wend, wie dann der herr ſich deß ouch entbotten hat“ [2]). Am 6. September des gleichen Jahres legte der wohl eben erſt aus dem Feld Heimgekehrte ſein Amt vor Stadtſchreiber und Notar Caſpar Frey [3]) mit Bewilligung und zuhanden von B. M. und R. tauſchweiſe nieder, worauf es dem bisherigen Kaplan von Brugg, Hans Kaufmann aus Winterthur, übertragen und von ihm der Pflichteid zu Gott und den Heiligen, wie es recht iſt, die Hand auf den Evangelien, geleiſtet wurde. Das Einkommen betrug 40 Mütt Kernen, 10 Malter Haber, 7 Saum Wein, 1 Mutt Schmalſaat, den kleinen Zehnten, ſo man nennt „die klien Minut“, ausgenommen Nüſſe, Hanf und Hanfſamen, das übrige alles, es ſei Obſt, Räben, Zwiblen, Garten-Himli, Swinli, Kälbli, Ymben und anders. Eine Kommiſſion [4]) von vier Mann

---

[1]) Der Gemeindebeſchluß in den Pfrundakten, zwiſchen E 151 und 158 zu ſtellen.

[2]) 13. Juli 1521. Wir kennen den Bruder ſonſt nicht.

[3]) Von Baden. Amtet bis 21. April 1526. E 429, 957.

[4]) Gewählt in Kaplan Hans Itters Haus zu Winterthur. Als Kaufmanns Vertrauensleute: Hans Boſſert, Leutprieſter zu Ober-Winter-

ſprach Steiner 93 ℔ Zürcher Währung zu, welche Kaufmann zahlen müſſe, weil das Kaplaneihaus Brugg ſo viel erfordere, bis es in den baulichen Zuſtand geſetzt ſei, in welchem ſich das Pfarrhaus Buch befinde[1]). Steiner blieb nur bis 1526 in Brugg, wurde durch den vom Papſtzug her mit ihm bekannten Gotthard von Breitenlandenberg nach Wetzikon berufen, war ſpäter Diakon zu Schwamendingen, machte den Synoden, ja ſogar den Gerichten noch viel zu ſchaffen mit Händeln ſchlimmſter Art, wurde auch abgeſetzt, aber ſpäter wieder begnadigt[2]).

Das Erzählte charakteriſiert das damalige ländliche Kirchenweſen nach vielen Seiten; neben formellen, juridiſchen, pekuniären und politiſchen Rückſichten fehlt das kirchliche oder gar religiöſe Intereſſe vollſtändig, außer bei der Beſchwörung des Pflichtenheftes der Pfründe und es iſt nur zu wahr, was Dändliker urteilt: die Züricher weltliche Obrigkeit ſei es geweſen, welche ſich bemühte, Anſtand und Würde in kirchlichen Dingen zu wahren[3]); man darf hinzufügen: und für treue Verſehung der Pfarreien ſorgte und ſorgen mußte.

Von dem Pfründenhandel um das reiche Berg brauchen wir hier nicht weiter zu berichten, weil er keine neuen Symptome bringt, immerhin die eben genannten ſtark vertieft[4]). Andere

---

thur und Jak. Wagner zu Neſtenbach. Als Steiners Schiedleute: Jörg Hoch, Leutprieſter zu Embrach und Hans Landenberg Kocher zu Embrach. Wir geben die nur z. T. anderswo bezeugten Namen, weil es ſich offenbar um angeſehene Leute handelt.

[1]) Pfrundakten 14. Jan. 1522. Beide Parteien waren zufrieden und den Schiedleuten dankbar. Heiligenberg erklärte ſein Einverſtändnis durch den anweſenden Chorherrn Martin Wipf. Die Iter ſcheinen Andelfinger zu ſein. Kundſchaft daſelbſt 11. Mai 1523. A 108.

[2]) Synodalprotokolle 1528—33 in E, und Wirz, Etat 201. A 108.

[3]) Geſchichte der Stadt und des Kantons Zürich, II 286.

[4]) Taſchenbuch 1909, S. 122. Die S. 121, Note 3, angekündigte Bearbeitung iſt wie dieſe Studie unliebſam verzögert worden und noch nicht gedruckt.

Beweise der Veräußerlichung, sagen wir geradezu Verweltlichung und Entleerung des kirchlichen Lebens haben wir früher erzählt [1]) und werden im nächsten Abschnitt folgen, so daß aus jeder Gemeinde mindestens ein Beispiel beigebracht sein wird. Sie stoßen unser Gefühl umso stärker, weil das Christenvolk anfing, selber zu fühlen, daß sein erhöhtes, durch reiche Spenden und Stiftungen bezeugtes religiöses Bedürfnis auf Abwege geleitet werde. Der Reformator verhalf dem vorhandenen Empfinden zum deutlichen Bewußtsein und zutreffenden Ausdruck.

Eine neue Zeit muß auch neue moralische Aufgaben kennen und lösen; nur dann wird sie sich mit der kategorischen Forderung auf Mithülfe gerade an die ernstesten und stillsten Zeitgenossen wenden können. Eine Reihe öffentlich-ethischer Fragen sind im bisher Dargestellten enthalten. Fügen wir als Widerspiel ein paar private Züge bei.

Die Ehescheidung zwischen der Witwe des Reisläufers Isenbry und ihrem zweiten Mann Hans Stucki von Andelfingen wird nach fruchtloser Mahnung an das geistliche Gericht gewiesen; aber den Entscheid um Hab und Gut sollen gütliche Schiedsrichter fällen und die Sorge für Frieden und einwandfreie Hausordnung bleibt statt beim kirchlichen beim politischen Amt haften: die Eheleute waren wegen der Erziehung eines Schwestersohnes des ersten Mannes der Frau uneins geworden; Stucki warf letzterer Unfruchtbarkeit und unerlaubte Beziehungen zu demselben vor. Das bestritt sie, wollte aber lieber von dem zweiten Mann als dem Götti lassen. Der Rat war der Sache müde und erkannte: „den Knaben, ihren Götti, den soll der

---

[1]) Daselbst. Namentlich sei auf Marthalen verwiesen, das Messe und Jahrzeit in seiner Kapelle nicht abgehen lassen will, eine entsprechende Ratsverfügung erlangt, aber nach dem 5. November 1521 davon abstehen muß. S. 93 und E 202. Als Resultat wird in der Gemeinde das Gefühl erwacht oder erstarkt sein: das Alte versagt, es muß ein Neues kommen.

Obervogt (von Andelfingen) angehends heißen hinweggehen und ein Jahr wandeln; wo er das nicht tun will, soll er ihn gefänglich annehmen und meinen Herren bringen; die werden ihn dann so lang im Gefängnis halten, bis daß er gern wird wandeln“[1]). Wir sehen: das ohnmächtige oder willenlose geistliche Gericht in Ehesachen sinkt zur formellen Instanz herab. Gehandelt wird nicht mehr vor ihm. Da vermag auch der Protest gegen die Einmischung der Laien nichts mehr auszurichten[2]).

Die Söhne des Klaus Sigg von Ossingen sollen diesen ihren Vater verdingen, so daß er des Tages zweimal „wie sich gebührt“ zu essen und zu trinken habe. Auch sollen sie nach ihrem Erbieten ihm alle Tage 2 Krenzer zu einer „Abendürten“ geben. „Und soll darmit bi dem Kilchenruof ouch bliben.“ Der Beschluß im Ratsbuch[3]) belegt die Benützung der Auskündung im Gottesdienst durch die weltliche Obrigkeit zum Zweck der Mahnung, Warnung oder sonstigen moralischen Einwirkung. Zur bloßen Mitteilung der Ratserkenntnis an die Parteien hätte es dieses Mittels nicht bedurft.

Nicht mehr blos privatrechtlich, sondern auch als ethisch anstößig wird es allmählig empfunden, wenn z. B. der Ammann des Gotteshauses Einsiedeln vor dem Untervogt Hans Pfifer genannt Jos[4]) zu Andelfingen den Fall von einem Toten anspricht, während dessen Sohn nachweist, der Vater habe dem

---

[1]) Nachweise s. S. 91, Note 2.

[2]) E 229. Lateinisches Ausschreiben des Bischofs wegen der bischöflichen Fälle mit Aufzählung der letztern. 22. März 1522.

[3]) E 121. 30. April 1520.

[4]) Vermutlich der Fähnrich von Andelfingen in der Kappelerschlacht, welcher im Kampf von zwei Feinden überwältigt, niedergelegt, des Fähnleins beraubt und gefangen wurde, alles — nach seiner und Anderer Behauptung — weil Hauptmann Göldli ihn preisgegeben hatte. Egli, Schlacht v. K., S. 40 u. 68.

Kloſter Reichenau gehört und er die Abgabe bereits dorthin bezahlt.

Daß die Unwürdigkeit ſolchen Menſchenhandels an Klöſtern nicht ſchärfer als an andern Halsherren gerügt wurde, beweiſt aufs neue, daß das Volk jene nicht mehr als religiöſe, ſondern blos noch als wirtſchaftliche Potenzen einſchätzte. Daß es aber die Leibeigenſchaft überhaupt ſchon vor der Bauernbewegung als Unrecht empfand, geht aus den beſtändigen Verſuchen hervor, ihre Folgen an Steuer- und Frohndienſtauflagen wider Recht zu umgehen; ſie galten offenbar auch nicht mehr als feſtſtehend; davon reden außer den zivil- und ſtrafrechtlichen Urteilen die Urbare eine deutliche Sprache, ſobald man ſie Poſt um Poſt durchgeht und mit den Nachträgen reſp. den frühern oder ſpätern Rödeln vergleicht.

Das Landſtreicherweſen ſcheint zur Landplage zu werden — vermutlich unter dem doppelten Einfluß der üblen Verdienſtlage und der wandernden „Banditen“ und reislaufenden Knechte. Wie ſollte dem gewehrt werden, wenn nicht die ſozialen und ethiſchen Vorbedingungen zum Guten verändert und ein nachdrücklicher Impuls zur ſolideren Lebensführung gegeben wurde? Auch hier ein Beiſpiel: Anna Merz aus Nußbaumen hatte als Magd in Guntalingen ſich der Leichtfertigkeit und des Diebſtahls ſchuldig gemacht, hatte dann bei Hans Fehr, dem Wirt zu (Groß-) Andelfingen mit Jakob Homberger von Sulzberg ſo lange wie Eheleute gelebt, als der Erlös aus einem Unterrock hinreichte, und nun klagte ſie gegen den Geſellen wegen des „Blumens“ und eines Kindes und brachte die Untervögte [1]), den Obervogt und die gnädigen Herren in Bewegung [2]).

Einen anderer Beweis von dem Mangel feſten Rechtsbewußtſeins — gleichgültig ob auf religiöſer, vaterländiſcher

[3]) Auch von Oſſingen wegen des Aufenthalts in Guntalingen.
[4]) St.-A. Z. A 108.

oder wirtschaftlicher Gewissens- oder Vernunft-Grundlage' — bietet die Drohung der Gemeinde Unterstammheim in ihrem Streit gegen den dortigen Furtmüller: „Sie kehren sich nicht an die Worte der Obervögte, solange nicht Felix und Regula selber kommen, und bevor sie von ihren Briefen lassen, wollen sie den Landvogt zu Frauenfeld anrufen!“ [1]) Sieben Vierteljahre später stürmten sie gegen Frauenfeld, um den Pfarrer Öchsli von Stein zu befreien. So schnell waren sie davon abgekommen, beim Landvogt eine Zuflucht gegen Zürich zu suchen. Wie stark mußten die Triebfedern sein, welche die Umwandlung zur Treue und maßvollen Festigkeit zugunsten des Evangeliums zu bewirken vermochten!

All diesen „Angriffspunkten“, Gelegenheiten und drängenden Notständen gegenüber dürfen die Hindernisse einer Neuerung nicht gering angeschlagen werden. Sie liegen als Trägheitsmoment in den Menschen und Verhältnissen. Sie lasten als begreifliche Interessen erstens der Politiker zu Stadt und Land, im Ratsaal und der Dorfschenke; sodann der wehrhaften und reislustigen Jugend und ihrer Anschicksmänner, der im Felde ergrauten Haudegen und ihrer ruhelosen Vorbilder auf den Burgställen im Land herum; und endlich am allermeisten der Kleriker, der Welt- und Klostergeistlichen und namentlich der Spitzen dieser wirtschaftlichen Größen auf dem Bischofstuhl oder mit der Abtsinful — als die zu Recht bestehenden Formen des Erwerbes der besitzenden Stände [2]) auf jedem Versuch, diese Geldquellen

---

[1]) A 144. 10. und 21: Oktober 1522. Niklaus Muheim amtete bis Mitte Juni 1524, dann kam Joseph Amberg.

[2]) Einen Begriff von der Zahl der Halsherren, welche über Angehörige der Grafschaft Kiburg ihre Rechte eher zu scharf als zu milde geltend machten, erhalten wir aus den Adressen, an welche 1505 der Rat zu Zürich zum Schutz der Untertanen sich wegen Überforderung wandte und ihnen einen Tag ansetzte auf Sebastians Abend (19. Januar, Sonntag): 15 Klöster: Abt von St. Gallen, Einsiedeln, Wettingen, Kreuz-

zu verſtopfen; ſie hatten die berechtigte Forderung an die Neuerer auf ihrer Seite, erſt einen Erſatz zu ſchaffen, bevor das Tatſächliche mit Wort und Zwang ausgerottet werden dürfe.

Die Kirche mußte den Hauptſtoß aushalten, weil ſie in ihrer Verweltlichung die Hauptintereſſentin am bisherigen Zuſtand war. Drum trat auch der gedrückte niedere Klerus gegen dieſe ſeine Bedrückerin am ſchonungsloſeſten auf!

* * *

2. Der Umſchwung.

Er begann in der Stadt ſehr früh. Des Chorherrn Konrad Hofmann Klageſchrift läßt nicht nur in Zwinglis Tätigkeit, ſondern auch in die Wirkung derſelben hineinſehen. Sie iſt bereits dergeſtalt, daß ihr Schaden größer ſei als der halbe Jahresertrag der Landſchaft an Wein, Korn und andern Früchten. Das war Ende 1521. Auf die Landſchaft hinaus ſind aber die theologiſchen und kirchlichen Anklagen und Neuerungen noch nicht merkbar gedrungen. Nur der Kampf gegen die Soldreiſen hat ſeinen Widerhall auch im Weinland draußen gefunden. Die Anfrage des Rates über den Beitritt zur franzöſiſchen Vereinung, d. h. zum Söldner-Lieferungs-Vertrag mit Frankreich, atmet im Gegenſatz zu den nur allzu willigen übrigen Eidgenoſſen ſo viel vaterländiſchen Sinn, daß ſie wie die Ankündigung einer neuen beſſern Zeit den Bauern ins Ohr tönen mußte: „... Im 4. Artikel verheißt der Küng uns Eidgenoſſen große Hülfe mit Leuten, Büchſen und Geld, gleich als ob wir Eidge-

---

lingen, Rheinau, St. Johann (im Thurtal), Schaffhauſen, St. Blaſien, Petershauſen, Ittingen, Dießenhofen, Paradies und Töß (Äbtiſſin), Embrach und Bubikon. Dazu 12 Edle: Hans, Gotthard und Ulrich von Landenberg, Hans von Goldenberg auf Mörsburg, Batt von Bonſtetten, Thomas von Wellenberg, Gebhard von Hinwil, Gorius von Roggwil, die Zum Tor in Teufen, Jörg von Hinwil, Hans Konrad von Rümlang, Bernhard Happ. Vgl. E 560, A 30,2, Strickler I 861.

noſſen ſolches bedürften und haben müßten... Wir wiſſen alle, daß unſre Vorfahren ſich mit wenig Leuten großer Fürſten und Herren erwehrt haben... und wird alſo geredet: wir müſſen uns einen Rücken ſuchen; gleich als ob in der Menge der Bundesgenoſſen, Kriegsleute, Geld u. dgl. der Sieg ſei und nicht in der Hand Gottes... Dabei iſt auch unſerer Herren Begehr, Ihr, die Alten und Väter, wollet die Sachen bedenken, und Ihr, die Jungen, auf die Alten und Verſtändigen Acht haben und „loſen". Denn die Sach iſt ſchwer und berührt nicht blos uns, die jetzt ſind, ſondern unſre Kinder, Kindeskinder und all unſre Nachkommen. Und wollet alſo zu Gott hoffen, er verleihe uns ſeine Weisheit und Gnade, daß das Beſte werde gefunden. Amen." Wir merken an der religiöſen Begründung, daß jedenfalls keine Feindſchaft gegen den Leutprieſter am Großen Münſter dem Verfaſſer des obrigkeitlich genehmigten Ausſchreibens die Feder geführt hat. Es waren Worte, wie ſie heute noch dem bodenſtändigen Landmann zu Herzen dringen durch ihren Stolz und ihre Nüchternheit. Ritter Felix Grebel und Meiſter Johannes Wegmann trugen ſie den Gemeinden vor.

Gleichwohl gab Andelfingen[1]) einen — vermutlich von der merkwürdigen, direkten Einmiſchung der 12 Orte[2]) beeinflußten — etwas kläglichen Beſcheid: „meine Herren wiſſen ſchon zu entſcheiden; doch mögen ſie wenn möglich ſich nicht von den Eidgenoſſen ſondern." Wir dürfen ihn ruhig auch für die übrigen Gemeinden der Herrſchaft in Anſpruch nehmen, zumal das ſoldluſtige Oſſingen und wohl auch das Flaachtal. Ober- und Niederſtammheim dagegen ſteht bereits in vollem Gegenſatz zum Treiben der Wepfer und Vogler[3]), vermutlich gerade

---

[1]) Wie Winterthur, Oberwinterthur und Elgg. E 169. 24. Mai 1521.

[2]) E A 39 f. 15. Mai 1521.

[3]) Vgl. A 27. „Bericht wegen verdächtiger Korreſpondenz" (ſpätere Bezeichnung) A 136 f., 166.

wegen der damit gemachten üblen Erfahrungen, und berichtet: „man möchte in Friede nnd Ruhe bleiben und aller Fürsten und Herren müßig gehen.“ Marthalen konnte sich nicht zu solcher Entschiedenheit aufraffen, sondern stimmte ganz demütig zu: „wie es meine Herren machen, so sei es ihnen lieb.“ Es werden sich die Reisläufer und die Patrioten vielleicht wie heute noch die Wage gehalten haben. Weitere Antworten fehlen leider.

Selbstverständlich wird auch im Weinland wie überall Zwingli als Urheber der ungewohnten Sönderung Zürichs von den übrigen Eidgenossen betrachtet und fortan mit Dank oder Haß überschüttet worden sein. Somit geben uns die Rödel derjenigen, welche trotz der sofort erneuerten Verbote in französische Dienste gelaufen sind und von den Untervögten gefangen gesetzt wurden [1]), geradezu die Namen derjenigen an, welche den künftigen religiösen Neuerungen von vornherein abhold waren. Oder dann haben sie dieselben etwa durch Übertreibung (Ittinger- und Bauernsturm, Wiedertauf) mit oder ohne Absicht gefährdet. Immerhin nahm die Zahl und vor allem die Qualität der Reisläufer ab; die Verbote wirkten [2]). Im Herbst 1522 verzeigten die Untervögte noch drei Mann von Stammheim, zwölf von Flaach, zwei von Berg, vier von Benken, zwei von Rudolfingen, zwei von Marthalen, einen von Dachsen und einen von Ellikon, die in französische Dienste gelaufen waren; 1523 wurden die nach Mailand Ausgezogenen zur Rechenschaft gezogen: es waren aus Stammheim 25, Flaach zwölf, Berg sechs, Buch fünf, Dachsen, Benken, Rudolfingen und Trüllikon je einer, Andelfingen und Ausgemeinden 15, Ossingen nur fünf, zu welchen indes vielleicht eine Anzahl der angeblichen Stammheimer zu zählen sind, wie die Marthaler diesmal als Uhwieser (18!)

---

[1]) A 166, 1521—1523. E 170, 195, 283.

[2]) A 166 und 29.

figurieren, indem Namen aus beiden Dörfern unter Uhwiesen zusammengestellt sind, das große Doppeldorf Marthalen aber ganz fehlt: der alte Tric, durch falsche Heimatsangabe sich der Bestrafung zu entziehen.

Als im Januar und April 1524 Frankreich zum letzten Mal versuchte, Zürich für die Vereinung zu gewinnen[1]), und die Tagsatzung ohne sonderliches Zögern (das vielleicht nur die Bestechung ein wenig maskieren sollte), trotz der ausstehenden Sölde in aller Eile wieder 8000 Mann, nötigenfalls auch mehr bewilligte[2]), liefen aus „Martala" noch 5[3]), aus Uhwiesen 6[4]), aus Henggart und Benken je 1[5]), aus Truttikon 7[6]), aus Trüllkion 2[7]), aus Stammheim 3[8]) und aus der ganzen Herrschaft Andelfingen[9]) 13 Knechte[10]) „ins Mailand", deren Namen und Verantwortung wir aus einem doppelten Rodel kennen.

---

[1]) E A IV 1 a, 361 o, 393 c.

[2]) Daselbst. 395 i, 396 n, 406 i/n.

[3]) Konrad Ritter, Marti Wipf, Marti Toggenburger, Vindi Waltburg, Jerg Wypf. Ihr Tröster ist Heinrich Ritter, der Silberkrämer.

[4]) Hans Ringli, Gabriel Meyer, Ulrich Kramer, Thoma Witzig, Hans Habel, Hans Schenk. Ihr Tröster: Wirt Rudolf zum Storchen.

[5]) Uli Stocker; Hans Manz. Für letztern leisten Kaution Heinrich Rüdger und Hans Straßer, beide von Benken.

[6]) Georg Keller und fünf andere, die monatlich 4 Gulden erhielten. Keller war vorher nie im Krieg gewesen. Hans Herzog, dessen Tröster: Hans Rapolt, der Schmid.

[7]) Georg Huber, Uli Boriter. Tröster: Hubers Vater und Hans Keller.

[8]) Marx Bättel alias Beggli, Dias Wepfer, Ulrich Keller. Tröster: die Väter Heinrich Bettel und Burkard Keller und Wilhelm Thöny, der Wirt zum Rothaus.

[9]) Die Namen weisen auch nach Flaach, Humlikon 2c.

[10]) Hans Schriber, Hans Stocker, Felix Ritzmann, Ludi Engi Heini Keller, Konrad Sutor, Crista Gutjahr, Uli Huser, Hans Knopfli, Andres Benker, Hans Fehr, Burghart Stucki, Heinrich Zipperli. Tröster: Konrad Pfiffer, Othmar Steiger, Hans Stucki.

Die meiſten ſtellten ſich ſelber den Herren[1]), erwarteten deren gnädig Urteil und verbürgten die Buße durch Tröſter. Sie hatten drei bis ſechs Monate gedient unter Rennwart Göldli, Rudolf Rahn von Zürich, Hans Überlinger von Baden, Ulrich und Heini Harder von Schaffhauſen, Kaltſchmid von Kaiſerſtuhl, dem unverbeſſerlichen Heinrich von Rümlang, Hans Schönbruner von Zug, Jakob Geiginer[2]) von Winterthur, Chriſtoffel von Riſchach, „dem Hauptmann von Rottwil“, Jordi von Unterwalden und andere mehr, waren auf Martini oder Weihnachten heimgekommen, nachdem ſie oft ſtatt der verſprochenen Sölde nur einen Teil ihrer Guthaben empfangen hatten. Man ſieht, daß nur noch wenige Zürcher als „Aufwiegler“ und Hauptleute in Frage ſtehen; dafür macht ſich die Aufreizung von auswärts ſtärker bemerkbar[3]).

Die Untervögte erhielten Unterſtützung durch die aus der Stadt auf ihre Vogteien geſchickten Obervögte, dieſe durch ihnen beigeſetzte Ratsverordnete: M. Klaus Brunner für Kiburg und M. Thoma Sprüngli für Andelfingen[4]). Erſterer iſt der Urheber des auch von Keßler[5]) zitierten Schlagwortes: durch die Soldverträge verkaufe man die Kinder im Mutterleib, dazu, daß die Werber die mächtigſten Herren im Lande und die Städte bei neuem Unfall (wie z. B. nach Marignano) vor ihren Unter-

---

[1]) E 531. Ähnlich im vorigen Jahr mit den nach Frankreich Marſchbereiten, E 401.

[2]) Jedenfalls Irrtum für Geilinger. E A IV 1 a 507, Str. I 925, E 180. 158, 502; zu „den Geilingern“ gehört auch der Kaplan am Großmünſter Jakob G., welcher mit Jakob Erni identiſch ſein muß. Derſelbe nennt die bibliſchen Vorleſungen: die Judenſchule. E 1414.

[3]) Vgl. beſonders E 407. Zu Rahn: E A 276 und 280; zu den übrigen Anführern die Notizen in den Abſchieden, Strickler und Egli. E A 230 k!!

[4]) E 398.

[5]) Sabbata 90, 23.

tanen nicht mehr ſicher ſein werden[1]; Sprüngli war einer der Schirmvögte über Witwen und Waiſen, die ſolchen nachzuforſchen verpflichtet waren; er hatte auch gewußt, daß Klaus Hottinger das Kruzifix des Müllers zu Stadelhofen wegſchaffen wollte, und es nicht für Unrecht angeſehen, und wurde ſpäter Ehrichter. Da können wir uns denken, daß ſogar der widerwillige Vogt Rordorf zu Andelfingen[3], deſſen Töchter aus dem Kloſter wollten, was ihn zu ſchweren Worten gegen Zwingli verleitete, nicht anders konnte, als die Reisläufer aufzuzeichnen, ihre Häuſer zu ſchließen, ihr Eigentum zu konfiszieren, ihre Kinder bei Verwandten zu verſorgen uſw. Irgend welche Nachgiebigkeit wurde in einem Ausſchreiben an die Untervögte rund und derb als „erſtunken und erlogen“ und als Verſuch, „die Unſern durch Luginen ungehorſam zu machen“ bezeichnet[4], umgekehrt an das bäuerliche und familiäre Ehrgefühl appelliert und die bereits Ausgezogenen heimgemahnt: „Es ſei Euch zu wiſſen, daß ... Ihr uns als Eure rechten, natürlichen Herren und Obern, euch Eure Väter und Freunde, und eine biedere Landſchaft verachtet“[5]. In beſonders ſchweren Zeiten ſtellte die Obrigkeit die Strafen ſtill und unterdes wuchs die Einſicht: „Wir freuen uns, daß wir von den Hülfsverträgen ledig ſind. Wir wiſſen, daß ſie wider Gott, wider unſern Nebenmenſchen und nicht chriſtlich ſind.“ — Man beachte dieſe rundweg religiöſe Fundamentierung des neuen Zuſtandes! — „Wir haben gefunden, daß ſie den Unſern zu mehreren Malen — leider — übel erſchoſſen; die Unſern ſind dadurch werklos[6] geworden,

---

[1]) Was Bern auf ſich und ſeine Herrſchaft über den Aargau bezog und Brunner deswegen ſcharf zuſetzte. E 453. Str. I 706, 707.

[2]) E 211, 421, 716.

[3]) Vgl. Taſchenbuch 1908, S. 232/3. E 432.

[4]) E 515. 11. April 1524.

[5]) A 166. 1524 „Samſtags“.

[6]) Doppelſinn: arbeits-los und -unfähig reſp. -ungewohnt. Vgl. Gloſſar zu Sabbata.

haben ihre Güter verlaſſen und zuletzt mehr Schaden als Gutes empfangen“ [1]). So nahm die Reisläuferei zuſehends ab und dazu half ihr die ſoziale und die innerliche, religiöſe Erhebung des Volkes aus ſeinem Notſtand. Die letztere geſtaltete und bewährte ſich dabei ſchließlich als Triebkraft und Hauptzweck der ganzen Bewegung.

Auf wirtſchaftlichem Gebiet trat der Umſchwung als unerläßlicher Erſatz für die fehlenden Soldeinkünfte auf [2]). Er bekam daher ſeine zähe, materiell bedingte Energie. Aber er wäre in der Revolution oder gar Anarchie erſtickt, wenn nicht auch in ihm wie in der Überwindung der Reisläuferei zuletzt religiöſe Motive maßgebend geworden wären, zu ſolcher Wirkung gebracht durch den Reformator.

Die erſte Zehntverweigerung in unſerm Gebiet fand unſeres Wiſſens im Jahr 1522 ſtatt, natürlich im Spätſommer oder Herbſt, wenn der Ertrag der wichtigſten Kulturen des damaligen Weinlandes eingeheimſt wurde und verabgabt werden ſollte: Getreide und Wein. Heini Michel und Findi Binder von Marthalen müſſen vor Burgermeiſter und Rat durch den Kuſtor von Rheinau angehalten werden, den Zehnten vom Kuhweingarten daſelbſt auch ferner zu geben. Das Beſondere des Streites liegt darin, daß die Beklagten einen Brief verleſen laſſen, in welchem kein Zehnten erwähnt iſt. Alſo — ſo ungefähr lautet die neue bäuerliche Logik — was nicht extra verbrieft iſt, ſteht auch nicht feſt und kann grad ſo gut verweigert als gefordert werden [3]). Nach dieſem Kanon hätten noch viel Zehnten als nicht extra verbrieft wegfallen müſſen. Selbſtverſtändlich konnte

---

[1]) E 371. Ratſchlag A 166, jedenfalls zu E 656 gehörig.

[2]) Vgl. Egli in Zw. W. II 461.

[3]) A. 131. 24. Nov. 1522 = Arch. Rh. V I 36. Der Weinberg beſteht noch.

und wollte der Rat dem Anſinnen keinen Raum gewähren und es entſpann ſich aus dieſem Zwieſpalt von Recht und Bedürfnis die ſchwerſte Probe für die Reformation. Denn bald genug traten einzelne Prediger auf, welche ungeſcheut die Folgerung zogen, welche in der Entwicklung der Dinge verborgen lag: die Belaſtung des Landbaues mit einer 10 %oigen Steuer vom Bruttoertrag, was wohl der fünffachen Beſteuerung des Nettogewinnes gleichkam, iſt unmenſchlich und unſinnig. Sie diente aber ausſchließlich der Kirche, wenigſtens urſprünglich, bevor ſie zum Handelsartikel geworden war. So richtete ſich die Stimmung, welche Befreiung von der Bürde forderte, mit Notwendigkeit gegen die bisherige Form des Chriſtentums und mußte mit dem Anſpruch auch ſeine Begründung, die autoritäre Stellung des Prieſters ins Schwanken kommen. Die Reformation begann für den Bauern, ſeine Intereſſen und ſein Verſtändnis, in dem Augenblick, da der letzte Notanker zur Erhaltung der alten Wirtſchaftsordnung brach, d. h. die Soldgelder aufhörten, und nun logiſcherweiſe der Hauptgewinner aus dem unhaltbar gewordenen Zuſtand und die ſittliche Berechtigung für ſeine Forderungen zum Gegenſtand der freiheitlichen Bewegung wurde. Dieſer Hauptintereſſent ſollte eigentlich der Vertreter der Liebe und Barmherzigkeit, uneigennütziger Menſchlichkeit, ſein und behauptete geradezu auch dieſen Anſpruch. Darum richtete ſich die bäuerliche Kritik auf den Mangel an gutem Willen — nicht an intellektueller Wahrheit oder Übereinſtimmung mit dem Evangelium — und ſtarb die katholiſche Kirche in den Bauernherzen an dem eben beſchriebenen Selbſtwiderſpruch; der Bauer verſteht heute noch unter einem Pfaffen nicht ſo ſehr einen kirchlichen Politiker, ſondern den ſozial ungerechtfertigt günſtig geſtellten Ausnützer des Volks, den Mann mit dem „Pfaffenſack“. Die religiöſe Kritik und gar Erkenntnis erwachte erſt allmählig und ſporadiſch. Sie iſt heute noch nicht allzu bedeutend geworden!

Von der allen festen Rechtsbegriff auflösenden Unsicherheit erzählt uns eine Kundschaft, welche der Untervogt Ulrich Nußberger von Truttikon im Namen des Vogtherrn Junker Hans von Schellenberg durch den Untervogt von Klein-Andelfingen, Ulrich Hausrat, der im Namen des rechtsbegehrenden Gerichtsherrn Hans von Schellenberg zu Trüllikon Gericht hält, vom Sohn des alten Untervogts daselbst, Ulrich Zehnder, einnehmen und von Bernhard Happ auf Wyden besiegeln läßt. Darnach ging ein Pfund Haller ab dem Zehnten zu Trüllikon; es mußte vom Abt zu Kreuzlingen an den Vogtherrn bezahlt werden. Diese und andere Schulden hatte der alte Vogt Zehnder auf einem Zettel für seinen Sohn zusammengeschrieben, weil er als alter, übelmögender Mann denselben in auswärtigen Geschäften brauchte. Junker Kaspar von Randeck als Vertreter der Gläubiger hatte (1484?) die Richtigkeit der Schuld anerkannt [1]).

Nicht ohne eine gewiße Ironie ist der Zehntenprozeß des recht zurückhaltend gesinnten Schloßherrn zu Altikon, Junker Hans Löwenberg, dessen Sohn allerdings zu den „fürnehmsten Redlisführern des Ittinger Sturmbs“ gerechnet wurde [2]). Der Junker muß den Zehnten ab 1½ Jucharten Acker hinter seiner Burg an Propst und Kapitel zu Embrach wie von altersher entrichten. Er hatte oft Späne mit seinen Untertanen, welche als nächste Nachbarn der Herrschaft Andelfingen die Kunde von seinen Niederlagen auch in unser Gebiet hinein ausbreiten mochten.

Allmählig dehnte sich der Widerspruch gegen die bisherigen Leistungen nun auch auf die Kirche aus; sie gab dazu selber den Anlaß; die Streitpunkte erweisen sich nicht blos als aufgegriffene Vorwände zur Verweigerung der feststehenden Pflicht; immerhin hatte der Rat Gelegenheit, seine unparteiische Mäßigung nach beiden Seiten zu erproben.

---

[1]) A 131. Kundschaft von 1520 auf 36 Jahre zurückreichend.

[2]) A 324. Hans Löwenberg der jung. E 397. 18. Aug. 1523.

Das Kloſter Rheinau hatte ein Zehentli zu Truttikon als Pfandſchilling angeſprochen und war abgewieſen, der Zehntenertrag als unbelaſtet erklärt worden. Nun verſuchte der Kloſtervogt Jakob Ruſſinger, das Spiel 1522 von neuem gegen den Beſitzer Rudolf Wegeli in Truttikon; doch ſollte nach Ratsentſcheid das alte Urteil weiter in Kraft bleiben[1]). Wegeli wird ſchwerlich zurückgehalten haben, wenn 1½ Jahre ſpäter die Gemeinde gegen das Kloſter um einen Beitrag an ihren ſelbſtgewählten Pfarrer, den „Barfüßermönch", ſtritt.

Marthalen wehrte ſich für den Fortbeſtand einer Jahrzeit und der Wochenmeſſe beim Rat zu Zürich. Derſelbe anerkannte ſein gutes Recht gegen den Vikar an der Bergkirche und den Kloſtervogt unter der Vorausſetzung der zutreffenden Berichterſtattung durch die Anwälte der Gemeinde. Der Abt dagegen erklärte, ſeine beiden Vertreter ſeien nur zu Zürich erſchienen, weil er ſich nicht gern ungehorſam oder verächtlich gegen die Vorladung der Herren zu Zürich erzeigen wollte, doch nur zum hören, nicht um ſich zu verantworten. Der Seelmeſſenvertrag und die Wochenmeſſe dagegen wurden weder jetzt noch ſpäter beſtritten; nur ſei erſterer dem Gotteshaus nicht leidlich, ertragbar, und letztere beſchwere dasſelbe über Billigkeit[2]). Weshalb? Etwa weil ein Mönch ſich mit dieſen Funktionen beladen mußte? Vielmehr: Der „ewige Vikar" der Bergkirche könnte dann mit gleichem Recht auch von den andern zwei Filialen Truttikon und Benken zu der nämlichen Leiſtung in Anſpruch genommen werden, ſodaß, was bisher einer verſehen konnte, ihrer zwei nicht verſehen möchten. Wo alſo religiöſes Verlangen vorhanden und ſeine Erfüllung Jahr und Tag möglich geweſen war, ſetzte man ihm den Geldſtandpunkt entgegen: der Rat ſoll die von Marthalen mit ihrem unziemlichen Vor-

[1]) B V 3, 176. 17. Sept. 1522.

[2]) E 168. 16. Mai 1521. Taſchenbuch 1909, S. 93.

nehmen gütlich abweiſen[1]). Der Abt verlangt geiſtliches Gericht oder weltliches an dem Ort, da die Pfarrei liege, worunter offenbar das „weltliche“ Kellergericht zu Rheinau mit Appellation an den Abt ſelber und hernach an die VII Orte als Schirmvögte des Kloſters gemeint war.

So ſchickte denn Zürich „auf Anrufen derer von Marthalen“ eine Zitation auf Dienstag nach 11,000 Mägden Tag (22. Oktober) und — als Abt, Prior und Convent ſich nachdrücklicher wehrten, weil es ſie nicht wenig befremde, da ſie und die Angelegenheit doch geiſtlich (!) ſeien — zwei Ratsverordnete nach Rheinau und Marthalen, um letzterer Gemeinde zu ſagen, ſie ſolle nicht auf dem ergangenen Urteil beharren, und um eine gütliche Einigung zu erzielen[2]). Selbſtverſtändlich mißlang ſie; es bedurfte ſtärkerer Nötigung, bis Abt Heinrich nachgab; einſtweilen blieb aber auch Marthalen zäh und mußte bezeichnenderweiſe im Auguſt 1523 ermahnt werden, „diesmal“ mit ſeinen Anklagen gegen Abt und Gotteshaus ruhig zu ſein[3]). Kein Jahr ſpäter war die Zehntenverweigerung der Gemeinden Marthalen, Benken, Wildensbuch, Truttikon, auch Trüllikon, da, und zwar zum Zweck der Erlangung eigener Pfarrer; Zürich verſuchte nochmals eine gütliche Einigung; dann aber entſchied es und zwar zugunſten der begehrten religiöſen Verſehung der Gemeinden, daß der Abt gegen Entrichtung des Zehntens „die armen lüt je zuo zyten mit einem prieſter und dem gottswort verſehe“ [4]).

Doch greifen wir vor. Einſtweilen drehte ſich der Streit noch völlig um geiſtliches Geld. Der Leutprieſter im Laufen, Alexius Schiterberg, hatte ſich wohl kurz nach Neujahr 1523

---

[1]) Pfrundakten Marthalen, 3. Juli 1521.
[2]) Daſelbſt 17. Oktober; E 202. 5. November.
[3]) E 396. 18. Auguſt.
[4]) E 568. 16. Auguſt 1524.

zu Zürich beklagt, daß ihm die bisherigen Opfer überhaupt nicht mehr gegeben, und dafür gedroht würde, ihm durch Haus und Keller zu laufen und Mißhandlungen zuzufügen. Schlechte Zahler waren seine Untertanen, wie es scheint, von jeher gewesen. Auffällig ist nur, daß sie jetzt völlig versagen und er nicht beim Lehen- und Grundherrn, dem Bischof, also zugleich dem geistlichen Gericht, vorstellig wird, sondern bei Zürich. Er trägt der neuen Zeit Rechnung. Von dorther kommt der Ansporn zur Weigerung, jetzt soll ihn die Obrigkeit auch vor den Folgen der neuen Lehre schützen.

Es ist am Ende kein schlechtes Zutrauensvotum, das er gegen die machtlos gewordene, kirchliche Autorität der weltlichen Obrigkeit, dem sonst so gewaltig verketzerten[1]) Zürich, entgegenbringt. Und er hatte richtig gerechnet: die irrtümlichen Folgerungen der Kirchgenossen aus dem falsch verstandenen neuen Wesen fanden völlige Mißbilligung bei Burgermeister und Rat, in deren Auftrag Rudi Wipf, „Untervogt in der Grafschaft Kiburg", d. h. der zu Grafschaftsgeschäften benutzte Untervogt zu Marthalen, am Tag des Abtes Antonius (17. Januar) in der Kirche Laufen nach der Predigt des Leutpriesters vor den Fronaltar trat und die Entrichtung der Opfer wie die Unterlassung jeglicher Unbill bei höchster Buße gebot. Das brachte nun die Uhwieser in Harnisch. Vogt, Vierer und Gemeinde beschwerten sich brieflich[2]) in Zürich, daß jene Drohungen nicht geschehen seien, dagegen die Amtsführung Pfarrer Schiterbergs viel zu wünschen übrig lasse und zur Verweigerung alter wie ungewohnter Abgaben wohl Anlaß biete. Statt nach Pflicht auf der Kanzel das Gotteswort zu predigen — sie schreiben genau

---

[1]) Vgl. Zw. Werke. N. A. I 442 f., wo die Hauptzeugnisse für die damalige Uneinigkeit resp. gereizte Stimmung gegen Zürich zusammengestellt sind.

[2]) Pfrundakten Laufen, 22. Januar 1523.

eine Woche vor der ersten Disputation und scheinen das Ausschreiben des Rates von der „Zwietracht wegen derjenigen, die das Gotteswort dem gemeinen Menschen verkünden", zu kennen — hat der Leutpriester seit längerer Zeit so ungebührliche, neidische und bedrohliche Meinungen geäußert, daß sie daraus nichts anderes als seinen unziemlichen Geiz merken.

Also auch hier läuft die Klage trotz der Erwähnung des Gotteswortes schließlich nicht etwa auf Irrlehre resp. Festhalten am bisherigen Brauch und Glauben hinaus, sondern auf den Streit um zeitliches Gut. Schwerer als durch diese durchgängige Tatsache blos noch pekuniärer Bewertung der Kirche konnte sich ihre Verweltlichung nicht rächen.

Es seien einige fromme Leute ohne alle Bewahrung der Sakramente gestorben, weil Schiterberg sich gegen Totkranke habe verleugnen lassen. Aus was für Gründen er willfährig sei oder nicht, ergebe sich daraus, daß er eine an einem Werktag begehrte (Trauungs-?) Messe, zu welcher ein Mann mit seinem ehelichen Weib gehen wollte, wegen geringer Teilnehmerzahl (also geringem Opfer?) auf einen Feiertag zu verschieben suchte, dann aber nach Erlegung eines Batzens als Bittpfennig den Kirchgang doch vollbrachte.

Bei der Bestattung armer Leute pflege er pro Person 9 Schilling 4 Heller (fast 1/4 Gulden) Seelgerät einzuziehen, dazu stets 4 wächserne Kerzen. Dünken sie ihn zu klein, so zeige er großen Unwillen, denn zwei davon nehme er für sich. Vermögen oder bringen arme Leute gar keine Kerzen, so stecke er für die kurze Zeit bis zur Vollendung der Seelmesse von diesen eigenen Kerzen auf und lasse sich dieselben mit 7 Heller vergüten. Wer auch dies nicht bezahlen könne, dem warte (beite!) er bis zum Herbst, um dann von dem zu nehmen, was jener zu des Leibes Nahrung brauche.

Sogar die Hinterlaſſenen der in den Kriegen Gefallenen (Reisläufer, alſo allermeiſt Bedürftige, ſ. oben S. 96) dränge er zur Abhaltung von Seelmeſſen; als einfältige Leute hätten dieſelben eingewilligt und ſollten nun die nämlichen Taxen abtragen. Ja auch die Hinterlaſſenen und Pfleger der Ausſätzigen im Sonderſiechenhäuschen [1]) bleiben nicht verſchont von der Eintreibung von Seelgerätsabgaben. Man ſei genötigt, bei den Herren um Abhilfe und Schutz zu bitten und ſei bereit, das Pflichtige zu leiſten.

Es iſt Winterszeit. Da verſteht man, daß ſo viel Einzelheiten zuſammengetragen werden. Der Bauer hat Zeit zu ernſtlicher Sorge und wertloſem Klatſch. Der Rat dagegen ſetzte mitten in dieſen bewegten Tagen „dem wohlgelehrten, ehrſamen, unſerm getreuen lieben Herrn Alexius, Leutprieſter zu Louffen, auf Anrufen einer ganzen Gemeinde zu Owyſſen“ einen rechtlichen Tag auf Dienstag den 3. Februar zu früher Ratszeit an, damit er den Anwälten der Gemeinde Antwort gebe. Der Rat werde darnach handeln, wie ſich gebühre [2]).

So iſt ſtaatskirchliche Erledigung vorgeſehen, wie dies in der Disputation nicht anders ſein ſollte. Die Herren wollten endlich ſelber aufmerken und entſcheiden, um zu Wahrheit, Frieden und Einigkeit ſtatt der ewigen wirtſchaftlichen Zänkerei zu gelangen.

Der Tag wurde auf den 10. Februar verſchoben und dort beſchloſſen, daß beide Teile einander tun ſollen, was ſie ſchuldig ſeien, und tugendlich und freundlich leben, doch daß der Leutprieſter keinen neuen Aufſatz mache [3]). Pfarrer Schiterberg wird kaum zufrieden geweſen ſein. Das Beſtehende war allerdings geſchützt, aber gewiſſermaßen auf den Ausſterbeetat geſetzt

---

[1]) Im Gaißtal. S. Taſchenbuch 1909, S. 125.

[2]) C II 6, Nr. 442; 24. Januar.

[3]) E 330.

worden. Zudem hatte der Rat ſich die weitere Entſcheidung in neuem Unfrieden ausdrücklich zugeſprochen, ſodaß ein Hinüberziehen der Sache vor den Biſchof ihn noch viel mehr in Gegenſatz zu Zürich gebracht hätte.

Richtig war es Uhwieſen, das ſchon neun Tage ſpäter durch eine Botſchaft mitteilte, das Urteil wegen der Belohnung des Öls, der vier Opfer und vier Kerzen ſei „ungleich vermerkt“ worden und um ſchriftliche Erläuterung bat[1]). Der Entſcheid lautete ebenſo ſachlich ruhig wie vorher: Das hl. Öl ſoll gebraucht werden, wie es ſonſt in der Kirchgemeinde üblich ſei, die vier Kerzen aufzuſtecken ſtehe jedem frei; wer ſie aber begehrt, ſoll bezahlen wie von alters her[2]).

Wieder iſt, wie bei Marthalen, ein weiterer Anſtoß und Grund nötig, um aus dem Reſultat der bisherigen Verhandlungen herauszukommen. Der nächſte und radikale Schritt aus der zwitterhaften Übergangsſituation heraus zu proteſtantiſcher Verwaltung der Pfarrei kam nicht durch einen Verzicht des Kirchherrn — dieſer prozeſſierte drei Monate ſpäter wieder mit zwei Uhwieſern, Hans Mügg und Criſten Werli, um den Kaufpreis eines Zehntens, und bewies mit dieſem unvorſichtig begonnenen und durch eine teilweiſe Niederlage abſchließenden Handel[3]), daß er zu allem andern eher als zur Aufgabe der Doppelpfründe eines Leutprieſters und Kaplans hinneige. Auch

---

[1]) C II 6, 407.

[2]) C II 6, 426 a b. E 334.

[3]) Die 10 Gulden waren längſt an Ulrich von Landenberg † bezahlt worden, bei deſſen Erben Schiterberg ſie einfordern ſolle. B V 3, 326, 18. Mai 1523. — Immerhin mußte auch Pfarrer Frick, der Nachfolger, Prozeſſe durchfechten, z. B. gegen die mit dem Pflug bauenden Leute zu Dachſen, welche ihn, den Schloßherrn und den Sigriſten aus dem Weidrecht durch einen Vertrag mit den Rebleuten zu Uhwieſen, Dachſen, Flurlingen und Feuerthalen auszuſchließen verſuchten. Es mißlang, ſie mußten ſogar die Prozeßkoſten der Gegner abtragen. B V 4, 189, 2. Mai 1531.

Zürich hätte den Anstoß nicht gegeben, den Kirchgenossen nicht gegen ihren Willen einen andern Mann aufgedrängt, sondern wie anderswo Studium und Predigt des Gotteswortes gefordert und das Übrige der innern Entwicklung des Pfarrers bis zur Einrichtung der Synoden überlassen, wenn nicht infolge einer neuen Ursache der Umschwung im Außeramt ebenfalls so deutlich sich geäußert hätte, daß weiteres Zusammengehen Schiterbergs mit seinen Untertanen unmöglich geworden wäre.

Der entscheidende Umschwung war der religiöse. Alles blos wirtschaftliche drehte sich im Zirkel um die juristische Form und die tatsächliche Not, zwei ebenso zähe als unfruchtbare Pole. Aber die religiöse Reformation besaß neue Gedanken, Ziele und Richtlinien. Sie führte vorwärts, schuf neue Tatsachen, räumte allerdings auch alte Zustände weg. Und das Verknöcherte behauptet stets, gerade wegen seiner Starrheit, das Beständigste zu sein.

Den Zusammenbruch, das Versagen der alten Frömmigkeit illustriert niemand besser als der Leutpriester Alexius Schiterberg, „der freien Künste Meister und Priester", wie er sich gern selber schrieb [1]), durch sein Auftreten an der zweiten Disputation zu Zürich. Er war der erste Landgeistliche, welcher nach dem vielen vergeblichen Auffordern hervorgerufen und sich finden ließ [2]). Aber auch er wußte nichts gegen die beiden Artikel, von den Bildern und der Messe, vorzubringen, behauptete nur, daß er seinen Untertanen allweg das Evangelium gepredigt habe, sodaß sie nie nichts über ihn geklagt hätten, und betonte aufs

[1]) Z. B. C II 6, 426 b.

[2]) Pfarrer Hürlimann von Wädenswil schlief und Pfarrer Bosan von Horgen sandte seinen Helfer, der aber sich nicht getraute, für ihn zu antworten. Vorher waren Chorherr Edlibach und Meister Hans Käs, vielleicht einer der sechs Kapläne am Großmünster mit dem Vornamen Hans, mit wertlosen Einwänden, Phantasien und Narrheiten kläglich abgetan worden.

nachdrücklichſte ſeinen Gehorſam, den er auch künftig beweiſen werde. Allein Vadian erinnerte ihn denn doch daran, daß öffentlich von ihm geſagt werde, er predige daheim, was nirgends im Evangelium ſtehe und wider der gnädigen Herren von Zürich Mandat ſei. „Zeiget es hier an und ſtehet daheim ab von euerm Verketzern. Wißt ihr hier etwas dawider, ſo redet das frei öffentlich; das iſt Lobes wert.“ Der Beſcheid lautete mehr als kläglich: „Herr Doktor! Ich will euch lützel Antwort geben: Ich weiß nichts darwider!“ [1])

Mit nicht geringer Unverfrorenheit gegenüber den auch uns noch erhaltenen Tatſachen berief ſich der gelehrte Mann auf ſeine Unterwürfigkeit gegenüber der neuen Autorität; das ſollte ſeine Verteidigung bilden zugunſten der in Frage ſtehenden Abzeichen der alten Autorität: „der Meß und der Götzen“ [2]). Jämmerlicher, rückgrat- oder beſſer hülfloſer konnte dieſe Stütze des alten Glaubens nicht zum Vorſchein kommen. Nicht einmal mehr das Beharren auf den Geboten der bisherigen Kirche als Grund für die Ablehnung einer Verantwortung oder Diskuſſion ſtieg in ihm auf. Die Form zerfiel, weil der Inhalt fehlte; ſo wenig gab die damalige römiſche Kirche ihren eifrigſten Verwaltern; ſie waren keine religiöſen Perſönlichkeiten.

Ein anderer „Verketzerer“ war der Landvogt zu Andelfingen, Junker Othmar Rordorf. Er wurde in denſelben Tagen (21. Oktober) geſchweiget. Auch ſeine Vorwürfe gegen Zwingli ſind vor allem pekuniärer Art; doch beklagten ſie nicht weniger die verurſachte Uneinigkeit zwiſchen den Eidgenoſſen und Zürich; zudem bekannte ſich der verdiente Beamte rundweg zu ſeinen Reden. „Unſer Zwingenmacher von Zürich hat etwa gepredigt, daß man nicht ſchuldig ſei, den Zehnten zu geben. Jetzt widerruft er darum, weil er ein Chorherr geworden iſt. Und wenn

[1]) Zwingli, Werke II, 722 f.

[2]) Seine eigenen Worte.

er (jetzt noch) so predigte, hätte man ihn längst ertränkt.“ Rordorf wisse, daß er der Herren von Zürich und der Eidgenossen Leib und Seele verführen werde. „Hätte man ihn längst verbrannt, so hätte man ihm recht getan und wären meine Herren vieler Mühe und Arbeit ab“ [1]). Die Ungereimtheit dieser Reden läßt mehr auf eine heftige Stimmung als klare Gründe gegen Zwingli schließen; sie entstand, als seine in Klöster versorgten Töchter wieder auszutreten begehrten. Jetzt will der Vogt den ernstlichen Ermahnungen jedenfalls nachleben und hat es getreulich so gehalten. Denn die vorher fast allein für die französische Soldvereinung eintretende Gemeinde der Herrschaft gibt ein Vierteljahr später den Ratsverordneten die überraschend willfährige, wenn auch noch etwas konfuse Antwort: Sie habe vernommen, daß meine Herren und die Eidgenossen einig und nur etliche Pensioner und Durchächter des heitern Wortes Gottes meinen Herren widerwärtig seien. Drum lasse sie es bei der frühern Antwort verbleiben und bitte nur, wo einer wegen großer Armut, Geldschulden usw. zur Reis gezogen sei, es Weib und Kinder nicht entgelten zu lassen [2]). Also auch hier gilt jetzt das klare Gotteswort als Norm und der Soldempfänger als Feind der Obrigkeit. Wer hat dies Eis gebrochen?

Die bisherige Entwicklung schließt sich nicht an die bereits angetönten weiteren Fortschritte der Reformation an, wenn wir nicht einen allgemein wirksamen und kräftigen religiösen Impuls hier einfügen dürfen. Von der zweiten Disputation bis zum Ausbruch der radikalen Strömungen und extremen Ereignisse der Jahre 1524 und 1525, welche im nächsten Kapitel zu Worte kommen werden, liegen kaum drei Vierteljahre. Wir finden am Schluß derselben, ja schon vorher, ganz andere Gemeinden, statt des schwankenden oder um ein paar Erleichterungen sich bemü-

[1]) E 432.

[2]) E 493, 1. Februar 1524.

henden oder ſonſt beunruhigten Volkes ein zielbewußtes und freudiges Streben nach evangeliſcher Verſehung, nach Errichtung neuer Pfarreien, für welche auch nicht geringe Opfer übernommen und gegenſeitige Unterſtützungen geleiſtet werden. Den Schlüſſel bietet eine kurze Notiz in einem Brief Zwinglis[3]) an ſeinen Freund Vadian: er müſſe mit Abt Joner von Kappel und Komthur Schmid von Küßnacht die einzelnen Gemeinden der Landſchaft bereiſen und durch ſein perſönliches Wort mit dem Inhalt des Evangeliums bekannt machen oder, wie er ſich ausdrückt: überall, wo es angemeſſen erſcheint, predigen, damit nicht durch die Nachläſſigkeit auch nur eines Einzigen Schafen Chriſti das Wort des Heils vorenthalten würde. Die Maßregel ſah es auf die Laien, die Menge des Volkes ab, nachdem die Disputation den Landklerus wenigſtens in etwelchen Kontakt mit den Führern der Reformation gebracht hatte. Sie war eine vortreffliche Ergänzung der von Bullinger ſo anſchaulich geſchilderten ſchriftlichen Einwirkung auf die im Gotteswort zum größten Teil unbeleſenen und ununterrichteten Landpfarrer[1]). „Damit niemand (wie leider bisher von etlichen geſchehen iſt) ſich ausſchlüpfen oder entſchuldigen könne, werden unſere Herren etlich gelehrte Prieſter ausſchicken, das Gotteswort in ihrer Landſchaft allenthalben zu verkünden. Darum, wo ſie mit dieſem Auftrag in die Pfarreien kommen, ſollen die Leutprieſter daſelbſt und ſonſt jedermann ihnen ſolches zu verkünden ſtatt geben und ſie keineswegs verhindern!“ Warum wurde Zwingli das Gebiet gegen Schaffhauſen und den Thurgau zugewieſen? Sicher, weil es das ſchwierigſte war; vielleicht auch, weil dieſer nüchternſte Teil der zürcheriſchen Bauernſchaft am eheſten der gewinnenden

---

[1]) Arbenz, Vadianbriefe III 43, Schuler & Schultheß, Zwingli Werke VII 313, 11. November 1523. Vgl. Zw. W. II 667.

[2]) Bullinger I, 3 und 133. E 436. Dazu Zwinglis Schriften: die Inleitung und der Hirt.

Freundlichkeit und überragenden Klugheit Meister Ulrichs bedurfte, um warm zu werden für das Evangelium. Zu der besonderen Schwierigkeit des Weinlandes rechnen wir, daß es weit von der Hauptstadt entfernt und dem Einfluß von Norden her ausgesetzt war. Welche Rolle derselbe spielte, sehen wir bald: er trägt zum großen Teil die Schuld an den aufgeregten Zeiten vor Ittingen und im Zehntenspan.

Was Zwingli gepredigt und wie er sich zum einzelnen Mann gestellt hat, können wir ungefähr seinen gleichzeitigen Schriften: der Einleitung, dem Hirten, den Ratschlägen betreffend Messe und Bilder, auch dem Versuch und der Apologie betreffend den Meßkanon entnehmen. Gern glauben wir, daß das Studium und die Predigtkunst der Geistlichen dadurch merklich gewachsen sei[2]). Ungleich wichtiger dünkt uns, daß von da an nicht mehr als Ausnahme sondern fast durchgängig die Gemeinden und Einzelnen die religiösen Motive in den Vordergrund stellen. Es muß Zwingli persönlich gewesen sein, der diesen Umschwung hervorgerufen hat.

Als Jörg Binder, der Schulmeister am Großmünster, Georg Hätzer half, das Protokoll der zweiten Disputation niederzuschreiben, da war ihre Absicht: „daß jeder Christ klar die große Majestät göttlichen Wortes ersehe, daß es gewaltig seine Frucht erzeigt“[3]). Dies letztere, das Fruchtbringen im Weinland draußen, bleibt uns noch nachzuweisen. Es waren wenig süße, sondern meist derbe aber um so wetterhartere Früchte.

„Die ax stat am boum“[4]). Das galt den Geistlichen, welche Zwingli in seiner Disputationspredigt mit den Worten

---

[1]) Bullinger I, 137.

[2]) Zw. W. II, 673. — „Erzeugt“ heißt in erster Linie erzeigen (erzoigen, anzöigen, z. B. Ratschlag betr. Messe), neigt aber zu dem Doppelsinn: hervorbringen.

[3]) Der Hirt. Zw. W., alte Ausgabe, I, 648.

verabſchiedet hatte: „Hierum ſind gwarnet! Gott hat üch lang gnuog vorggeben, er wirt zum lezten mit der ruoten kummen: denn uwer abgang wirt als wenig wider ufgericht, als Lucifer ze Himmel kummt. Darum ſetzend üwer hoffnung anderswohin, namlich in gott, den ruewigmacher aller herzen! Der welle üch in ſin erkanntnuß ziehen, daß ir üch under die gwaltigen hand und krüz Chriſti demuetigend, und mit allen glöubigen ſelig werdind! Amen“ [1]).

Wie nötig die Warnung war, ſehen wir an Oſſingen. Der junge Pfarrer Thomas Goldenberger und der alte, launiſche Kaplan Johannes Kübler „neideten und haßten ſich ſeit 1520“, d. h. wohl, ſeitdem der Schloßherr zu Wyden, Bernhard Happ, letzterem die Kaplanei geliehen hatte. Darunter litt der Kirchendienſt ſtark, indem ſich Kübler nur gegen Bezahlung zu Hülfsleiſtungen an ſeinen gutbeſoldeten Kollegen herbeilaſſen wollte, wie es übrigens ſein formelles Recht war. So behielt Oſſingen nächſt dem benachbarten Talheim als letzte Gemeinde des Bezirkes die Altäre und Heiligenbilder in ſeiner Kirche zu Hauſen, bis es 1527 vom Rat ſehr nachdrücklich aufgefordert wurde, das Götzenwerk unverzüglich und von Grund aus auszurotten und abweg zu tun [2]). Der Schloßherr und ſeine Witwe gaben das Beiſpiel zu ſolcher Renitenz [3]).

Über die Kirchgemeinde Andelfingen wiſſen wir aus dieſen entſcheidenden Tagen gar nichts von Belang; eine Reihe Späne um Zinſe und Zehnten [4]) zeigen eine gewiſſe Unruhe: die Leute beſinnen ſich, ob ſie geben ſollen oder nicht. Doch iſt der Pfarrer Matthias Ram [5]) offenbar im Gegenſatz zum Obervogt

[1]) Daſelbſt, 668.

[2]) Pfrund-Akten; E 1195, 1988; Wirz, Etat.

[3]) E 1604, 1714.

[4]) A 108.

[5]) Vgl. Taſchenbuch 1909, S. 112. Daſelbſt iſt der Druckfehler: Bau- ſtatt richtig: Bann-Vorſchriften, ſtehen geblieben.

dem Neuen zugetan, auch ein klagloſer Charakter, ſodaß die ſtille Spannung zwiſchen den beiden Männern es mit ſich brachte, daß der Umſchwung der Verhältniſſe ſtille, unverbriefte Wege ging. Immerhin gehört Dorlikon (Talheim) zu den rühmlichen Gemeinden, welche ihre Filialabhängigkeit und den Mangel an öfterer Predigt des Gotteswortes ſo ſtark empfanden, daß ſie ſich nach einem eigenen Prieſter umſahen — etwa nach Zwinglis Anweiſung: „Emſiges zu Gott laufen wehrt allen Laſtern mehr als jede andere Obhut oder Vorſicht“ [1]). Es blieb nicht beim Wünſchen. Als die Sturmzeiten vorüber waren, ſuchten ſie 1525 bei den Kloſterfrauen zu Töß Hülfe aus dem Zehntenertrag und ſpäter eine Handreichung bei der Synode; ſie hatten damals (1528) bereits eine Zeit lang „über ihren Koſten“ Ägidius Tiſchmacher als Prädikanten gehabt und vermochten das nicht [2]). Merkwürdigerweiſe blieben aber Altar und Bilder bis 1529 in ihrer Kapelle [3]).

Von Henggart wiſſen wir nichts.

Von Buch und ſeinem frommen Pfarrer [4]) Kaufmann iſt nur zu ſagen, daß es noch lange nicht des üblen Eindrucks und Weſens Niklaus Steiners, ſeines frühern Leutprieſters, ledig werden konnte und unter der Kataſtrophe litt, welche über ſeinen Vogtherrn, Junker H. von Rümlang, ſich vorbereitete. Da iſt gründlich verſtanden worden und hat die aufgeregten Gemüter beruhigt, was Zwingli vielleicht aus ſeiner Einleitung mündlich wiederholte: „So aber etliche ſo halsſtarrig ſind, daß ſie dem Wort Gottes nicht weichen wollen, mit denen ſoll nicht ein Privatmann, ſondern die Obrigkeit und jede Kirchhöre handeln.

---

[1]) Zw. W. II 643.

[2]) Dägerlen muß im gleichen Fall ſtehen, trotzdem es vom Stadtdiakon zu Winterthur verſehen wird. E 719, 1391. Wirz, Etat.

[3]) E 1604, S. 677.

[4]) E 1714.

Die wird ſich dann wohl geſchicklich halten gemäß dem Gebot im Evang. Matth. 18, 7. Kurzum: Die Wüteriche, die anderes nicht können als rauben und ſtehlen, ſind ſo ſchädliche Leute, daß beſſer wäre, wir hätten an ihrer ſtatt ſo viele Türken“ [1]).

Berg erlebte die gewiß nicht geringe Genugtuung, daß der 22jährige Sohn ſeines bisherigen Verweſers Hans Fehr gen. Schuler, Balthaſar Fehr, ſein rechtmäßiger Pfarrer wurde an Stelle des noch ſehr jugendlichen Rheinauer Mönchs Joachim Göldli [2]), welcher übrigens ſelber auch reformiert geworden war, „Kloſter und Orden verlaſſen, weltliches Weſen angenommen und zu einem ehelichen Weibe gegriffen“ hatte. Bei dieſer Veränderung ging es übrigens recht wunderlich zu. Zwei Jahre früher hatte noch der 21jährige Pfarrherr und Konventherr vor dem Dorfgericht Prozeß geführt um das uneingeſchränkte Lehenrecht der Pfründe gegen den Widum-Inhaber Jakob Frei [3]). Nun entſchloß er ſich wie ſein Bruder vor ſechs Jahren, er wolle weltlich und nicht geiſtlich ſein, und verabredete mit ſeinem bisherigen Vikar Hans Schuler, der jüngſt Pfarrer an der fünf Minuten talwärts gelegenen Kirche Oberflach geworden war, die Abtretung der Pfarrei an deſſen ehelichen [4]) Sohn Balthaſar. Dazu halfen drei bemerkenswerte Beweggründe: Die Übertragung geſchah aus großer Bitte und Verdienſt einer ganzen Gemeinde Berg, ſodaß wir annehmen dürfen, der Sohn habe das Vikariat des Vaters übernommen und zur Freude der Kirchgenoſſen geführt. Sodann hebt Joachim hervor, er trete

---

[1]) Zw. Werke II, 652 f. Die Kirchgemeinden als mitentſcheidende Inſtanz iſt aus 653 15 hieher gezogen.

[2]) Jahrbuch 25 S. 119.

[3]) Gerichtsbrief 13. Febr. 1522. Pfrd.-Akten.

[4]) Muß aus einer wenigſtens bis 1502 dauernden Ehe aus vorprieſterlicher Zeit ſtammen, wenn das Wort mehr als in den Pfründenverleihungen übliche Titulatur iſt.

die (vier Mark reinen Silbers ertragende) Pfründe an der mit reichlichem Grundbesitz und köstlichen fahrenden Gütern[1]) ausgestattete Kirche „aus brüderlicher Liebe und Treue“ ab. Damit kann nur sein Verhältnis zu dem jungen Schuler gemeint sein, und wir dürfen vielleicht ein lateinisches Brieffragment, durchaus in humanistischer Ausdrucksweise gehalten und von einem jungen Theologen an den „liebsten Joachim“ gerichtet, als Zeugnis für dies vertrauliche und zugleich des jungen Unbekannten Gelehrsamkeit reichlich anerkennende Einvernehmen ansprechen[2]). Der dritte Grund zur Übergabe des Amtes an den mutmaßlichen Freund und Vikar lautet: Um Verkündigung des h. Evangeliums willen, und erhält den Zusatz: sie erfolge nach göttlichen Rechten, Form und Gestalt. Damit war der Gegensatz zu den bisher gebrauchten päpstlichen Formalitäten gemeint; und gerade zu diesen mußte Joachim nun seine Zuflucht nehmen, um seine Absicht durchführen zu können.

Offenbar hatte Göldli gemeint, bei den neuen Zeitläuften, da manche Gemeinde von sich aus einen Prädikanten einsetzte und jedenfalls die Kirchhöre ein obrigkeitlich anerkanntes Mitspracherecht ausübte, genüge die geschilderte private Weitergabe des Amtes resp. Verwandlung des Vikars in den Kirchherrn. Doch der Abt von Rheinau wandte sich an die Herren zu Zürich als Schirmherren und Liebhaber der Gerechtigkeit, um den seit 10 Jahren „cortisanischerwis“ ihm entzogenen Gebrauch seines Lehenrechtes nun nicht völlig zu verlieren durch das Vorgehen seines „entlaufenen“ Konventherren. Er wolle den Untertanen schon einen Pfarrer geben, mit welchem sie gegen Gott und

---

[1]) Belehnung an Joachim Göldli 14. Jan. 1519 Pfrundakten.

[2]) Der Brief ist 1528 dem „Pfrundurbarlin Berg“ (Arch. Rh. Y I 6 = T III 106) eingefügt und die Rückseite von Pfarrer Balthasar Fehr mit allerlei Notizen über die Führung des Pfarramts und über Zehntenfragen beschrieben worden.

Welt verſehen ſeien, und wäre gern ſelber „verritten“, um vor den Herren zu erſcheinen, wie es ſich gebühre![1]) Daraufhin ſcheint erſt die ſchriftliche Abrede zwiſchen Vater Schuler und Joachim Göldli errichtet und zugleich beim päpſtlichen Legaten Ennius Philonardus die Belehnung nachgeſucht worden zu ſein. Die urkundliche Ausfertigung wurde ſeltſamerweiſe unter den Augen des Biſchofs, „zu Konſtanz in unſerm gewohnten Haus“ am 7. Juni erteilt, war aber — wohl damit ſie als in dem ungeraden Papſtmonat geſchehen erſcheine[2]), vermutlich auch auf mündliche Zuſage hin — von Propſt Heinrich Brennwald zu Embrach ſchon unter dem Datum der Abrede am 28. Mai vollzogen worden[3]).

Jetzt half dem Abt kein Klagen mehr; er ging ſchleunigſt vor die VII Schirmorte nach Baden, welche ihm durch eine Botſchaft zu Hilfe kamen[4]). Er ſchrieb noch drei Mal nach Zürich[5]), zuletzt ſehr unterwürfig und als Bittſteller, und der Biſchof gab ihm eine angelegentliche Empfehlung des unterdes vom Kloſter beſtellten neuen Verweſers[6]). Er reiſte ſelber noch in der erſten Hälfte Juli nach Zürich und wollte den von ihm präſentierten Kleriker „zur Beſichtigung von Perſon und Geſchicklichkeit“ dorthin ſchicken, ſobald die Zeiten ruhiger geworden ſeien[7]). Umſonſt. Zürich gab ihm wohl Beſcheid und ſeine

---

[1]) A 131. 2. Mai 1524.

[2]) Vgl. R E[3] 12 629 ff.

[3]) Pfrundakten.

[4]) E A 439, 451, 6. reſp. 30. Juni ff. Die Behauptung, der Abt liege ſchon lange im Streit mit dem Göldli, ſpitzt die Sache unnötig perſönlich zu. Gegen die Familie Göldli, welche ſeit 10 Jahren ihm ſtets in des Papſts Monat die Pfründe Berg weggekappert hatte, dauerte ſolange ſchon der begreifliche Ärger, der indes 1518 in einem formellen Vertrag zur Ruhe gekommen war. Pfrundakten.

[5]) 20., 30. Juni, 8. Auguſt 1524. A 131.

[6]) 25. Juni E A 451 zu c.

[7]) A 131 l. c.

Briefe dem jungen Göldli zu leſen, urkundete ihm aber zuletzt unter ſeinem Stadtſigill auf Pergament, daß es auf Klage ſeines lieben Herrn und Freundes, des Abtes Heinrich von Rheinau, und auf Grund des Lehenbriefes des päpſtlichen Legaten die Sache an geiſtliches Gericht weiſe und ſich nicht damit beladen wolle[1]). Es hält etwas ſchwer, hinter dieſem Ausſpielen von Papſt und Biſchof, den zu Zürich abgetanen Rivalen um die reiche Pfründe reſp. die bei der Beſetzung fällig werdenden Abgaben davon, nicht den Schalk zu ſehen. 34 Jahre ſpäter kam das Kloſter doch zu ſeinem Recht; als Gegenleiſtung geſtand es Zürich die Belehnung eines von dieſem präſentierten „unkatholiſchen“ Pfarrers zu[2]). So wurde des Reformators Mahnung endgültig verwirklicht, das „alle Menſchen daran ſein ſollen, daß ſolcher Misbrauch (der Meſſe), da ſich einer für den Andern aufzuopfern vorgibt, hingelegt werde, doch mit ſolcher Zurückhaltung und Klugheit, daß nicht Aufruhr darum entſtehe; denn man findet gut den Weg, ſie abzutun[3]).“

Die beiden Pfarrer zu Flach ſchickten ſich offenbar gut in die neue Zeit, trotzdem ſie bereits zu Jahren gekommen waren. Hans Fehr war mit der zahlreichen Familie Müller nahe verwandt[4]).

Zu charakteriſtiſcher Schärfe erheben ſich erſt die Gemeinden „ennert der Thur“, wie in allem ſo auch in der Art, wie ſie zu evangeliſchen Pfarrern kamen. Als Abt Heinrich von Mandach zu Zürich ſeine Intereſſen verfocht, handelte es ſich nicht blos um Berg. Die Dörfer Marthalen, Benken, Truttikon ſamt Wildensbuch verweigerten ihm den Zehnten, bis er ihnen eigne Prieſter ſtelle; Trüllikon machte es gegenüber dem Gotteshaus

---

[1]) Pfrundakten, A 131, 26. Okt.
[2]) Daſelbſt.
[3]) Zw. W. II 663.
[4]) Kundſchaft in Pfrundakten Berg 1550.

Kreuzlingen ebenſo [1]). Davon hatte er aber Zürich bis 20. Juni nichts geſchrieben, obwohl ſeine und des Abtes von Kreuzlingen Klage bei der Tagſatzung zu Baden ſeit dem 7. Juni anhängig war. Die beiden Prälaten hatten ſie „mit langen Worten“ perſönlich vorgetragen, den Weg nach Zürich dagegen nicht gefunden, trotz der Verſicherung, wenn nötig gern zu erſcheinen [2]). Drum mußten ſich die Herren eine ſcharfe Belehrung gefallen laſſen, als Zürich ſeinen Boten zu der beſchloſſenen Tagung nach Marthalen ſandte: es geſchehe nicht ihretwegen, auch nicht zu rechtlicher Erledigung, wie ſie zu Baden vorgeſehen worden ſei. Der Handel gehe gegen zürcheriſche Untertanen und hätte alſo vor den Herren zu Zürich angehoben werden müſſen, die noch niemand rechtlos gelaſſen. Erſt wenn hier — bei den „Liebhabern der Gerechtigkeit“, wie Abt Heinrich ihnen vor ſechs Wochen geſchrieben und vielleicht Meiſter Heinrich Rubli ihm nun unter die Naſe hielt — kein Recht zu finden geweſen, hätten ſie bei den Schirmherren Rat und Hülfe ſuchen können. Aber es liege den Äbten nur daran, Zürich mit den Eidgenoſſen zu verärgern. Darum hätten ſie ſich einer gütlichen Verſtändigung mit den armen Leuten zu fügen oder an die Herren zu Zürich zu wenden, welche dann beförderlich das Recht werden ergehen laſſen.

So trat die Obrigkeit ein für korrekte Rechtsverwaltung, wie denn auch die Gemeinden zur Ablieferung des großen und kleinen Zehntens ſtrikte angehalten wurden, Trüllikon ſogar durch obrigkeitliche Beiſtänder zur Einſammlung des Weinzehntens. Der Landvogt auf Kiburg mußte Fehlbare anzeigen. Die Mandate wurden eingeſchärft — die letzte Erneuerung und Strafandrohung („daß man von allen Früchten und Dingen den Zehnten geben ſolle wie von altersher; ob jemand ſich unge-

---

[1]) E A 438, 450, 557. Str. I 839, 887 a, b. E 568, 569, 577.

[2]) Schon im erſten Brief.

horſam erzeigte, gegen den wollen unſere Herren mit Strafe handeln, wie ſich gebührt. Darnach ſoll ſich männiglich richten!“) datierte vom 17. Mai, alſo einen Tag, nachdem die drei Leutprieſter der Stadt den Auftrag erhalten hatten, Gotteswort und Leibeigenſchaft gegen einander abzuwägen[1]).

Dies letztgenannte Problem iſt ſo groß und für die wirtſchaftliche Struktur von Kirche, Staat und Privatökonomie ſo verhängnisvoll, daß wir nicht wiſſen, ob wir mehr den Mut oder den guten Willen des Rates für die „armen Leute“ bewundern ſollen. Beide richteten ſich auf nichts geringeres, als auf den Erſatz der längſt unhaltbaren, aber bisher von keiner Inſtanz, am allerwenigſten von der Kirche überwundenen Begriffe von Recht und Billigkeit durch neue Gedanken in feſtgegoſſenen Formen. Erſtere ſollten aus dem Gotteswort, letztere aus dem ſtolzen und ehrbaren Staatsbewußtſein genommen werden, wie es ſeit Überwindung der Penſionen Zürich ausgezeichnet und den großen Fortſchritt über Waldmann hinaus zu Zwingli für alle Zeiten vorbildlich feſtgelegt hat. So wurde Gott und dem Kaiſer je das Seine gegeben. So kamen auch die Untertanen um des Gotteswortes willen zu ihrem nach modernem Empfindem vorhandenen Recht. So hatte Zwingli gezeigt, daß kein Geſetz Selbſtzweck ſei, ſondern: „wenn ſie den innern Menſchen fromm geſtalten, mögen ſie von niemandem als von Gott ſein[2]). Die Rechtwerdung iſt aber nichts anderes, als daß ſich der Menſch in die Gnade Gottes gelegt und ergeben hat, und iſt der wahre Glaube[3]). Sieh, mit ſo hellen Lehren und Kundſchaften werden wir wahrhaft berichtet, daß wir in allem Trüſal, Kummer und Anliegen ſicher und ver-

---

[1]) E 532, 533.

[2]) Zw. W. II, 634.

[3]) Daſelbſt, 642.

traut zu Gott ſollen laufen, und er wird uns alle Ding leiſten durch den Herren Chriſtum Jeſum“ [1]).

Hier haben wir den Schlüſſel zu dem zuverſichtlichen Vorwärtsſchreiten des Rates, der dem noch zufahrend fordernden Volk den Weg zum Ziel wies. Zwingli war ein viel zu großer Realiſt, als daß er von den „allen Trübſalen und Dingen“ gerade die drängendſten und zu Stadt und Land die Gemüter am tiefſten erregenden Sorgen hätte ausnehmen können. „Das iſt eine Schuld, was eine Obrigkeit für Schuld erkennt und hält. Dabei ſoll ſie aber genau ſehen, daß ſie die Schulden, ſo vor Gott nicht redlich ſind, verbieten oder umwandeln“ [2]).

Der Stand der Äbte gegenüber ſolchem Willen zur Änderung des bisherigen Rechtes war ſchwer und ſchlecht. Sie wollten begreiflicherweiſe nichts davon wiſſen, daß künftig die Gegenleiſtung für die Zehntpflicht nicht mehr nach dem Gutdünken des Zehntherrn in möglichſt geringer kirchlicher Verſehung beſtehen dürfe, ſondern ſich nach der perſönlichen Überzeugung und den religiöſen Bedürfniſſen des Zehntpflichtigen richten und allenfalls geſteigert werden müſſe. Eine gütliche Verſtändigung wurde alſo nicht gefunden.

Umſomehr intereſſieren uns die Gründe der Gemeinden für ihre mißlungene Abgabenverweigerung und das vom Rat nach Kräften geſchützte Begehren evangeliſcher Predigt. Wohl ſind auch materielle Motive vorhanden, aber ſie haben doch ſchon ſeit langen Zeiten exiſtiert und ſpielen deshalb etwa die Rolle der das Kampffeld umſchwärmenden Hülfstruppen, denen die Rückenſicherung obliegt. Entſcheidend bleibt die Prädikantenforderung, um ſo ſtärker, weil die Zehntpflicht ihnen „wie von altersher“ überbunden wird.

---

[1]) Daſelbſt, 645.

[2]) Daſelbſt, 653.

Marthalen erwähnt, daß es einſt eine große Feuersbrunſt durchgemacht und dadurch die Pfarrkirche verloren habe [1]). Benken beſchwert ſich, daß die Herren zu Rheinau, wenn man ihnen die Zinſe und Zehnten mit Roß und Karren zuführe und in den „Behälter" hinauftrage, nicht einmal die (gegenüber Bettlern übliche) Suppe oder einen Trunk Wein ſpenden, ſondern (wohl auf diesbezügliche Anzapfungen hin) immer antworten, ſie ſeien nichts ſchuldig, (tuen alſo auch nur, wozu ſie durchaus verpflichtet ſeien). Gerade dies letztere Moment ſoll nun umgedreht werden: wegen der ungenügenden Verſehung ſeien die Dörfer nicht mehr den Zehnten ſchuldig oder beſſer: ſie ſperren ſich gar nicht gegen die Abgabe, ſobald ihr Gegenwert nicht mehr ausbleibe. Unterdeß will Marthalen den Zehnten ſammeln, aber zurückbehalten bis nach erfolgtem Austrag der Rechtsfrage.

Truttikon formuliert geradezu: es wolle Zins und Zehnten gern geben, ſobald ihm Rheinau einen Prieſter gebe. Nun aber die entſcheidende Bedingung: Er ſoll das Wort Gottes und nicht Fabeln verkünden! Marthalen fügt das negative Moment hinzu: bisher ſei man ganz ſchlecht verſehen geweſen; der weite Weg ſei ihnen, als arbeitſamen Menſchen, deren eben eine große Zahl ſei, beſchwerlich; ſchlimmer ſei, daß der Pfarrer der Bergkirche oft nicht zu Hauſe zu finden und die Mönche nicht zu bewegen ſeien, ihn zu vertreten, ſodaß Kinder ungetauft und Alte ohne Sakramente ſterben. Darum habe es von ſich aus einen Verkündiger des Gotteswortes angeſtellt!

Wer war das? Er nahm an den Verhandlungen teil und brauchte nach der Gegner Meinung mit den übrigen Gemeindevertretern viel grobe, ungeſchickte Worte. Die Verhöre wegen des Ittingerſturmes geben uns ſeinen Namen; er wäre uns ſonſt nur noch aus einem undatierten Stück aus den Täufer-

---

[1]) S. Taſchenbuch 1909, S. 90.

akten bekannt; denn es besteht ein merkwürdiges Spiel der Verwechslungen und Verschreibungen mit den ersten drei oder vier Prädikanten der neuen Pfarrei, die alle Hans hießen.

Johann Ullmann von Überlingen war nur kurze Zeit „Prädikant und Verweser", oder — wie er meist genannt wurde — „der Herr" oder „der Pfaff von Marthalen". Sein Einzug wird nicht erst im Sommer stattgefunden haben, als durch den Heuet die Zehntverweigerung zum Vorschein kam. Doch dürfen wir auch schwerlich ins Jahr 1523 zurückgehen. Zwinglis Mahnung: „So der allmächtige Gott sein Wort öffnet, so muß der Mensch sehen, daß er ihm nachkomme" [1]), wird ihm den Weg geebnet haben. Er verstand sich lateinisch zu unterhalten [2]) und disputierte mit einem in seine Gemeinde gezogenen Täufer [3]); gegen die Mönche scheint er mehr als scharf gepredigt zu haben, hieß es doch auf der Tagsatzung [4]), er habe sie des Teufels Mastsäue genannt. Wegen der Teilnahme am Ittingersturm gefänglich eingezogen und gegen 100 ℔ Trostung resp. Bezahlung der aufgelaufenen Kosten wieder entlassen, wird er um dieselbe Zeit als vertrieben erwähnt. Doch habe er in der Nähe eine andere Pfarrei bekommen und rede noch unschicklicher. Wir wissen leider nichts mehr von ihm.

Dagegen sei hervorgehoben, daß er nicht allein stand: auch Benken hatte Mitte Juli einen Prädikanten: den Barfüßermönch Jakob Guldy von Villingen, also auch einen über den Rhein hereingewehten Süddeutschen. Er war bereits verheiratet, nahm auch am Ittingersturm teil und wurde am 20. September auf Urfehde aus dem Gefängnis entlassen mit der Anweisung, je nach dem Resultat der Untersuchung weiterer Strafe der

---

[1]) Zw. W. II, 663.
[2]) A 324.
[3]) E 1022 II.
[4]) EA 499 i i.

Herren gewärtig zu ſein. Unterdes war er Prädikant zu Truttikon geworden. Alſo hatten wohl auch ihn — „den Bruder“ oder „den Herrn von Benken“ — „dieſe unruhigen Zeiten“ weggefegt, was er bald genug durch ſcharfe Predigt gegen den Zehnten überhaupt quittierte [1]). Zudem hat es durchaus den Anſchein, als ob der Ratsbeſchluß vom 16. reſp. 18. Auguſt zur Erledigung der Späne zwiſchen den Äbten und den Gemeinden mit noch nicht beſetzten, richtiger bereits wieder erledigten Pfarreien rechne. Jedenfalls wurde den Untertanen das Recht gegen den Abt von Rheinau offen gehalten, wenn er nicht „in mittler Tagen [2]) die armen Leute je zu Zeiten mit einem Prieſter und dem Gotteswort verſehe, und mit den Äbten von Kreuzlingen und St. Gallen (wohl wegen Stammheims!) ſollte gehandelt werden, daß auch ſie die Gemeinden gegen ſtrikte Zehntenabgabe mit Prieſtern „unklagbar“ machten. Rheinau müſſe zudem für das Einführen des Zehntens eine ziemliche Entſchädigung ausrichten: es beſaß vermutlich in Benken damals noch keine Zehntſcheune. Gütliche Abmachungen brachten erſt nach Ablauf der Sturmjahre die Forderungen und Widerſtände zur Ruhe, nachdem die Klöſter mit Schrecken wahrgenommen hatten, welche Wucht der Volksſtimmung gegen ſie hinter dem ſehr maßvollen Vorgehen des Zürcher Rates ſtehe.

Und endlich Laufen. Pfarrer Schiterberg hatte durch ſein Verhalten mehr als irgend ein anderer Landpfarrer dem harten Urteil Zwinglis über das eigennützige Treiben der Meßprieſter Recht gegeben. Wie wird man im Außeramt die herbe Note in des Reformators Ausführungen über die Pfaffheit verſtändnisvoll entgegengenommen haben: „Der andere Preſten iſt, daß man mit der Meſſe ſo großes zeitliches Gut zuſammengelegt

---

[1]) E 589, Seite 259 unten.

[2]) Wohl = in abſehbarer Zeit.

und es um das angebliche Opfer genommen hat. Und ob es ein Opfer gewesen wäre, so wäre es dennoch eine Gräuel, Geld und Lohn der zeitlichen Güter darum zu nehmen. Noch ist es nicht genug damit gewesen: man hat mit den Gütern erst noch Mutwillen getrieben und den Armen gar entzogen, was ihnen vor Allen gehört, indem man den größten Teil aller Almosen an Messen verwendet hat“[1]). „Man soll der Pfaffheit Handel also anheben: sie ihrer Irrtümer berichten und dieselben beseitigen und sie selbst in Frieden sterben lassen, wie sie hergekommen sind“[2]). So wurde es gehalten.

Ein Jahr nach den früher erzählten Spänen, im Vorsommer 1524 traten wieder eine Anzahl Leute aus der Kirchgemeinde Laufen vor den Rat. Er solle den Pfarrer hinwegtun, man wolle ihn weder sehen noch hören. Obwohl Schiterberg bestritt, daß sie im Namen der ganzen Gemeinde reden dürften, da sie weder eine von ihm, dem Kirchherrn (!), noch vom Landvogt auf Kiburg besiegelte Vollmacht hiefür besäßen, so entschied die Obrigkeit doch gleichwohl: er müsse einen Helfer halten der das Evangelium nach dem Mandat meiner Herren predige, ansonst man ihm einen darordnen wolle[3]). Er war gehorsam, bestellte unter großen Kosten einen (uns unbekannten) Helfer, der jedoch durch etliche seiner Untertanen, so ungehorsam und Rädler (Rädelsführer) seien, vertrieben wurde[4]). So stellte er am 2. Januar 1526 den weitern Verlauf in einem aus Schaffhausen datierten Brief an Burgermeister und Rat dar und empfahl sich denselben mit der untertänigen Bitte: „ihr wollet mich in Gnaden bedenken als euern armen alten Schiterberg“. So hatte sich

---

[1]) Zw. W. II, 661.

[2]) Daselbst, 652.

[3]) E 551, 22. Juni 1524.

[4]) Pfrundakten Laufen, Oktave des Steffan.

die Zeit gewandelt[1]). Peter Schnider gen. Frick ſaß ſchon eine gute Weile auf dem Pfrundhaus am Rheinfall.

So hat nicht blos — wie Keßler hübſch ſagt[2]) — das Wort in der von Zürich Herzen gegrünet und Frucht erzeugt, ſondern auch im nüchternen Weinland draußen aus der wirtſchaftlichen die ſittliche und aus beiden die religiöſe Reformation ſich aufgebaut und war nun ſtark genug, die Erſchütterungen der Sturmjahre 1524/5 auszuhalten. Davon — d. v. — übers Jahr.

---

[1]) Vgl. das Schickſal Dekan Moſers in Stammheim, dem es ganz ähnlich ergangen iſt, in Farners Geſchichte der Kirchgemeinde Stammheim 129 f.

[2]) Sabbata 90$_{29}$.